

# Historische Übersicht über die Verwertung der Stenographie in europäischen und außereuropäischen Parlamenten.

Von **Emil Kramsal.**

„Die Stenographie ist die treue Begleiterin des modernen öffentlichen Lebens. — Jeder öffentliche Redner ist ihr zu großem Danke verpflichtet. Ohne die Geschicklichkeit und Ausdauer der Stenographen würden unsere Reden nicht über die Schwelle des Sitzungssaales hinauskommen. Sie ist aber zugleich die Warnerin für den Redner, klar gedachte und gut gesprochene Sätze werden immer gut aufgenommen, Nachlässigkeit und Undeutlichkeit im Ausdrucke wird immer durch schlechte Wiedergabe bestraft. So lehrt das Stenogramm das Reden.“  
Reichsrathsabgeordneter Dr. E. v. Plener.

„Tant vaut l'homme, tant vaut la sténographie.“  
Hippolyte Prévost.

Die Stenographie, eine Schöpfung des Parlamentarismus, gelangte von jeher nur in jenen Ländern zur vollen Entfaltung, wo dieser ein wesentlicher Factor der herrschenden Regierungsform war. In Staaten, in denen die Angelegenheiten eines großen Gemeinwesens im Wege freier Berathungen geregelt wurden, in denen das Wort nicht im Sitzungssaale verhallte, sondern mittelst der Stenographie bewahrt und durch die Presse in alle Gaue hinausgetragen wurde und so einen geistigen Verkehr zwischen der Bevölkerung und ihren Vertretern herstellte, hat sie einen ehrenvollen Platz in der Geschichte der Erfindungen eingenommen, ja eine culturelle Bedeutung gewonnen.

In der Blütezeit des antiken Roms, als Cicero durch die Gewalt seiner Rede den Senat beherrschte, erfand Marcus Tullius Tiro, ein Freigelassener Ciceros und später dessen treuester Freund, um die Worte des großen Redners der Nachwelt zu überliefern, ein Kurzschrift-System, jene nach ihm benannten tironischen Zeichen, welche Jahrhunderte lang in Gebrauch blieben und zum Theil noch heute von vielen, bewusst und unbewusst, in der Lateinschrift oder in der Muttersprache angewendet werden.

Mit dem Niedergange der römischen Republik verschwand auch das freie Wort des freien Mannes; die Künste und Wissenschaften und mit ihnen die Stenographie, giengen dem Verfall entgegen. Auch das Mittelalter, in welchem alles geistige Leben vernichtet schien, war kein fruchtbarer Boden für die Stenographie, und wir erblicken sie erst wieder, als in England unter der Regierung König Jakob I. die repräsentative Verfassung eingeführt wurde.

Es lässt sich historisch nachweisen, dass die Kunst der Stenographie in ihrer höchsten Vollkommenheit eben nur unter dem Schutze einer repräsentativen Verfassung erblühte, und dass, sobald die Freiheiten der Völker beschränkt oder völlig vernichtet wurden, diese Kunst zu verkümmern anfing, bis sie endlich zum todten Zeichen erstarrte.

Von England, dem parlamentarischen Staate κατ' ἐξοχήν, in welchem die Stenographie der Neuzeit zuerst erfunden wurde, nahm sie ihren Weg durch alle übrigen Länder Europas und gelangte je nach dem Aufschwunge, welchen das parlamentarische Leben genommen hatte, zur größeren oder geringeren Bedeutung und Verbreitung.

In Spanien wurde die Stenographie bereits im Jahre 1810, in Frankreich 1816, von Deutschland in Bayern 1819, in Belgien 1831, in Italien und Oesterreich 1848, in Dänemark und den Niederlanden 1849, in Norwegen 1857, in Rumänien 1860, in Griechenland 1862, in Schweden 1866, in Ungarn 1869, in Finnland 1872 und in Bulgarien 1879 eingeführt und blieb seitdem in allen Ländern »die treueste und zuverlässigste Freundin des Palamentariers, dessen Worte sie gewissenhaft feststellt, gegen Entstellung schützt und der Öffentlichkeit verbürgt«.

Von den hervorragenderen Systemen der Stenographie hat das von Taylor bloß in England, Italien und Spanien, das von Prévost in Belgien und Frankreich praktische Verwendung gefunden, während in den meisten Parlamenten Europas das System des Begründers der deutschen Stenographie Franz Xaver Gabelsbergers, welches auf 13 europäische Sprachen übertragen und in etwa 35 parlamentarischen Versammlungen benutzt wird, das herrschende ist, so im österreichischen Reichsrathe und in den Delegationen, in sämtlichen Landtagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie, im ungarischen Reichstage (Gabelsberger-Markovics und Stolze-Fenyvessy), im deutschen Reichstage (Gabelsberger und Stolze), im dänischen und schwedischen Reichstage (im letzteren Gabelsberger und Arends), im norwegischen Storting, in der Ständeversammlung von Finnland, in der Skupschtina in Serbien, in der Sobranje der Bulgaren, in der Kammer der Abgeordneten von Griechenland, in den Einzellandtagen bzw. Provinziallandtagen der preußischen Provinzen Schlesien, Rheinprovinz etc., in den Landtagen von

Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen (2 Kammern), Weimar, Coburg, Reuß, bei den Verhandlungen der Bürger-schaftsvertretung von Bremen und endlich im Landesausschuss für Elsass-Lothringen.

Indem der Verfasser sich nun anschickt, einen gedrängten historischen Überblick über die Einführung der Stenographie und deren Anwendung in den hervorragendsten Parlamenten Europas, sowie der überseeischen Länder zu geben, kann derselbe sich nicht enthalten, der entgegenkommenden Weise zu gedenken, mit welcher ihm die berufensten Vertreter der parlamentarischen Stenographie unterstützt haben. Es sei allen, die durch Beiträge diese Arbeit wesentlich erleichterten, an dieser Stelle der aufrichtigste Dank ausgesprochen, insbesondere den Herren : Edouard Laçco mblé, Chef du service sténographique du Sénat et de la Chambre des Représentants à Bruxelles, Iv. Sandaroff in Sophia, M. Th. Laborde, Chef-adjoint du service sténographique du Sénat à Paris, W. H. Gurney-Salter, Official Shorthand Writer to both Houses of Parliament in London, Freiherrn Ernst Gustav Palmén, Professor der nordischen Geschichte an der Alexander-Universität in Helsingfors, David Dessau, Bureauchef des dänischen Reichstages in Kopenhagen, Max Bäckler, Herausgeber des »Magazin für Stenographie« und Parlamentsstenograph in Berlin, Avv. Cav. Eugenio Ferro, Direttore degli Uffici di Stenografia e Revisione del Senato del Regno, und Giuseppe Magorati, Capo Stenografo alla Camera dei Deputati a Roma, C. A. Steger, Officier de l'Ordre de la Couronne de Chêne, Directeur du service de la Sténographie des Etats-Généraux à La Haye, J. Cappelen, Chef de bureau du Storting à Christiania, Alexandre Andronic, Directeur du Service et Rédacteur en chef des procès-verbaux à Bucarest, L. Kraepelin, Not à la 1<sup>ère</sup> Chambre de la Diète à Stockholm, Nemesio Fernandez Cuesta, Chef-Redacteur des Diario de las Sesiones del Congreso de los Diputados à Madrid.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass es dem Verfasser trotz seiner Bemühungen nicht möglich war, aus Russland, Serbien, Portugal und der Schweiz Mittheilungen über die Anwendung der Stenographie in den dortigen parlamentarischen Vertretungskörpern, soweit in dem ersteren von einem Parlamente überhaupt die Rede sein kann, zu erlangen.

## Belgien.

Die Verwendung der Stenographie in den beiden Kammern des belgischen Parlamentes behufs Wiedergabe der parlamentarischen Verhandlungen geht bis auf das Jahr 1831 zurück, d. h. bis zur Constitution Belgiens als eines selbständigen, unabhängigen Staates.

Zu jener Zeit musste man Stenographen aus Frankreich berufen; aber in dem Verhältnisse als die von diesen eingenommenen Stellen frei wurden und durch andere Kräfte besetzt werden mussten, wurden belgische Stenographen durch Concursausreibungen herangezogen, zu denen anfangs auch Fremde Zutritt fanden. In Bezug auf die stenographische Methode herrscht vollkommene Freiheit; die überwiegende Mehrzahl der Stenographen jedoch bedient sich des Systems des verstorbenen H. Prévost, ehemaligen Chefs des Stenographen-Bureau der Pairskammer in Frankreich, eines Systems, welches in einer sinnreichen Anwendung der englischen Methode Taylors besteht. Die anderen Stenographen (gegenwärtig bloß 2) wenden das mehr oder weniger modifizierte System Duployé an.

Die gegenwärtige Einrichtung des stenographischen Bureau ist folgende:

### Repräsentantenkammer.

Die Abfassung in extenso der parlamentarischen Debatten ist acht Stenographen (den Bureauchef inbegriffen) anvertraut, die von der Repräsentantenkammer ernannt werden.

Die Veröffentlichung der Reden geschieht durch die »Annales parlementaires«, einem Beiblatt des amtlichen »Moniteur«.

Die Stenographen lösen einander von 24 zu 24 Minuten ab. Jeder Stenograph schreibt 3 Minuten lang die Reden nach, überträgt unmittelbar darauf seine stenographischen Notizen, wozu ihm 21 Minuten übrig bleiben, bis die Reihe wieder an ihn kommt. Eine Regulier-Uhr, welche die Minuten und Secunden genau anzeigt und von Hand zu Hand geht, bezeichnet jedem Stenographen den Augenblick, wann er zu beginnen und aufzuhören hat. Diese Organisation ermöglicht, dass jedem Redner seine Rede 20—25 Minuten, nachdem er sie gehalten hat, zur Durchsicht übergeben werden kann.

Im Jahre 1878 hat das Bureau der Repräsentantenkammer probeweise einen Revisionsdienst für die stenographierten Reden eingeführt. Da jedoch die mit dieser Revision betrauten aus den Kreisen der Deputierten selbst gewählten Secretäre keine Stenographen waren, so war es ihnen unmöglich, die Lücken auszufüllen, oder die Unvollkommenheiten der stenographischen Arbeiten zu verbessern, so dass man bald von dieser Institution abgieng und es den Rednern selbst überließ, ihre Reden zu corrigieren.

Die Reden sollen an dem auf die Sitzung folgenden Tage veröffentlicht werden, doch wird diese Vorschrift wegen der Schwierigkeiten, von jedem Redner die Correctur rechtzeitig zu erhalten, nicht immer befolgt.

Um diesem Übelstande vorzubeugen, hat die Kammer seit 10 Jahren die Herausgabe eines summarischen Berichtes beschlossen, der die Debatten ungefähr auf ein Drittel ihrer Länge zusammenfasst. Dieser Bericht wird während der Sitzung von zwei Secretären unter Controle des Directors verfasst und gleich darauf gedruckt, so dass er am folgenden Tage mit der ersten Post durch das ganze Land versendet werden kann.

Indem die Kammer diese Art der Veröffentlichung, die unstreitig von großem Vortheile ist, decretierte, wollte sie dem Publicum einen objectiven und ziemlich ausführlichen Bericht über die Vorgänge im Parlamente geben, der, wenn auch bedeutend verkürzt, doch jedem die Möglichkeit bietet, sich von den parlamentarischen Discussionen in Kenntnis zu setzen, ohne sich der ermüdenden Lectüre eines Berichtes in extenso zu unterziehen.

Die Akustik in der Repräsentantenkammer ist sehr mangelhaft; da nun jeder Redner von seinem Platze aus spricht, und viele Wörter in den Reden verloren gehen, so ist es begreiflich, dass man es den Rednern auf jede mögliche Weise leicht macht, ihre Reden durchzusehen. Oft benützen sie diesen Anlass, um ihre Reden nicht nur dem Wortlaute sondern auch dem Sinne nach von Grund aus umzuändern.

#### Senat.

Die mit der Berichterstattung in extenso der Senats-Sitzungen beauftragten Personen sind 6 Stenographen und 1 Revisor; die Organisation der Arbeitseintheilung gleicht der in der Repräsentantenkammer. Während die Stenographen abwechselnd die gesprochenen Reden nachschreiben und ihre Notizen in die gewöhnliche Schrift übertragen, stenographiert der Chef des Revisionsdienstes die Debatten wohl auch nach, ohne jedoch seine Notizen zu übertragen. Dieselben dienen ihm nur dazu, um die Aufzeichnungen seiner Mitarbeiter zu corrigieren und zu vervollständigen. Hier ist die Revision eine erfolgreiche Controle der stenographischen Thätigkeit und gibt den Rednern die Gewissheit, dass die Wiedergabe ihrer Reden vollkommen genau ist.

Diese von einem einzigen Stenographen besorgte Revisionsarbeit ist wohl äußerst mühsam, doch finden die Senatssitzungen nicht sehr häufig statt (durchschnittlich 40 in jedem Jahre) und dauert eine Sessionsperiode gewöhnlich nur einige Tage.

So kann der oberste Chef des stenographischen Bureau seinen Dienst in beiden Kammern zugleich versehen.

## Bulgarien.

Die bulgarische Stenographie wurde unter Zugrundelegung des Systems Gabelsberger, dessen wesentliche Principien beibehalten wurden, durch Professor A. Bezensek im Jahre 1879 geschaffen.

Dieser eröffnete zuerst einen Privatkurs der Stenographie, trug sie sodann als unobligaten Gegenstand am Gymnasium zu Sophia vor, und wurde vom Schuljahre 1883 und 1884 an als Professor der Stenographie am Gymnasium in Plovdiv angestellt, in welcher Eigenschaft er noch heute thätig ist.

Außerdem sorgen für die Verbreitung der Stenographie A. Sandaroff, welcher seit 1882—83 Privatcourse der Stenographie abhielt, Ch. P. Konstantinoff, seit 1887 Lehrer der Stenographie am Gymnasium zu Sophia und D. Joveff im Stenographen-Vereine zu Sophia, dessen Ehrenprotector der Fürst von Bulgarien ist.

Bezensek wandte die Stenographie schon im Jahre 1879 in der Sobranje an, wobei ihm der frühere Gabelsberger'sche Stenograph in Prag, Georg Proschek, welcher der bulgarischen Sprache vollkommen mächtig war, als Titularstenograph zur Seite stand. Diese beiden arbeiteten im Jahre 1879, 1880, 1881 in der Sobranje als Kammerstenographen, wobei ihnen noch 5—6 Schüler Bezenseks mithalfen. Ein ständiges officielles Stenographen-Bureau existiert erst seit dem Jahre 1885. Der damalige Präsident der Sobranje, Herr Stambuloff ernannte vier Schüler Bezenseks zu Kammerstenographen, denen in den Jahren 1886 und 1887 noch je einer beigegeben wurde und constituirte so das stenographische Bureau. Dieses arbeitete ohne bestimmtes Statut bis zu Anfang der Session 1888, in welchem Jahre es nach den bekannten politischen Demonstrationen aufgelöst wurde.

Südbulgarien (Ost-Rumelien) hatte anfangs seinen eigenen Landtag (*»obschtschoje sobranje«*), in welchem den Rednern mit der gewöhnlichen Schrift nachgeschrieben wurde. Erst im Jahre 1882 wurde Iv. A. Sandaroff aus Sophia berufen. Dieser führte anfänglich mit gewöhnlichen Schreibern die Protokolle und unterwies mittlerweile für die folgende Session einige Personen in der Stenographie, mit denen er ein kleines Bureau bildete.

Der Dienst der Stenographen war anfangs folgendermaßen organisiert: Die beiden Kammerstenographen Bezensek und Proschek stenographirten während der ganzen Sitzung und dictirten hierauf ihre Stenogramme den Bureaustenographen. Bezensek revidirte den ganzen Bericht und war für dessen Genauigkeit verantwortlich. Einzelne Reden wurden nach jeder Sitzung von den betreffenden Rednern selbst durchgesehen, doch waren Änderungen nicht gestattet. Oft

wurde während einer Session nur die Hälfte der Protokolle ausgefertigt und die andere Hälfte erst nach drei bis vier Monaten nachgetragen.

Als ein ständiges Bureau in Sophia errichtet ward, wurde auch eine andere Geschäftsordnung eingeführt. Die Stenographen (je zwei der Reihe nach) hatten immer zwanzig Stenogramme zu liefern. Jedes Stenographenpaar war für die Genauigkeit und Richtigkeit seines Protokolles verantwortlich.

Für die Fertigstellung des Sitzungsprotokolles binnen zwei Tagen hatte jeder Stenograph der Reihe nach Sorge zu tragen. Im Durchschnitte waren während einer Session 21 bis 25 Protokolle fertig zu stellen.

Im Bureau in Plovdiv herrschte wiederum folgende Ordnung: Sandaroff stenographierte während der ganzen Sitzung, vier jüngere Stenographen (immer je zwei der Reihe nach) stenographierten mit, bis sie 20 bis 30 Stenogramme niedergeschrieben hatten. Nach Schluss der Sitzung revidierte Sandaroff das Protokoll, unterschrieb es und schickte es in die Druckerei. Die Protokolle wurden den Rednern nicht zur Besichtigung vorgelegt. Fand sich irgendwo ein Missverständnis, so holte sich Sandaroff die Auskunft bei dem betreffenden Redner selbst und corrigierte die Stelle.

Ein verbessertes, ständiges Bureau mit einem genaueren Reglement wurde erst im October 1889 errichtet. Der Kanzleichef der Sobranje wurde vom Präsidenten aufgefordert, ein stenographisches Bureau zu organisieren. Zu diesem Zwecke legte Iv. Sandaroff einen Statuten-Entwurf vor, welcher mit kleinen Aenderungen angenommen wurde. Dieses Bureau begann seine Thätigkeit in der dritten Session der V. ordentlichen »Narodnoje Sobranje«.

Nach diesem Statute (Reglement) werden die stenographischen Protokolle als officielle angesehen; das Bureau steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten der Sobranje, welcher die Stenographen ernennet und aus dem der Sobranje zur Verfügung gestellten Credite honorirt.

Das Bureau besteht aus einem stenographischen Revisor, drei Kammerstenographen, drei »älteren« und drei »jüngeren« Stenographen und einem Corrector (Art. 3).

Der stenographische Revisor sorgt für die Ordnung des Bureau, für das genaue Nachstenographieren der Reden und für die Abfassung des Berichtes, den er mit Hilfe der betreffenden Redner corrigiert.

Der Corrector nimmt den Bericht sodann in das Protokoll auf und trägt das Original in die Kanzlei der Sobranje (Art. 5, 8, 10, 17, 22).

Die Kammerstenographen sind verpflichtet, mit der größten Genauigkeit alles, was in der Sitzung gesprochen und worüber ein Beschluss gefasst wird, zu stenographieren. Die Kammerstenographen lösen einander nach je 20 Minuten mit einem älteren Stenographen der Sobranje ab und, bevor sie ihre Thätigkeit in derselben wieder aufnehmen, dictieren oder schreiben sie ihre Stenogramme ab.

Wegen der gleichmäßigen Vertheilung der Arbeit wechseln die Stenographen jeden Tag die Reihenfolge, über deren Einhaltung ein genaues Buch geführt wird.

Die »älteren« Stenographen helfen den Kammerstenographen beim Dictieren und Abschreiben. Die Stenogramme der Kammerstenographen sind Originale, für deren genauen Inhalt und für etwa in Verlust gerathene Blätter sie verantwortlich sind (Art. 6, 7, 9).

Die »jüngeren« Stenographen schreiben das Stenogramm oder das Dictat ab. Auch sind sie mit der Führung des Tagebuches betraut.

Die Bureaustenographen haben die ihnen dictierten Stenogramme schnell und genau abzuschreiben und sie der Controle den Personen, welche sie dictiert haben, vorzulegen (Art. 12).

Den Stenographen ist es untersagt, ihre stenographischen Notizen Privatpersonen ohne Erlaubnis des Präsidenten oder des Kanzleichefs der Sobranje mitzutheilen (Art. 13).

Die Protokolle werden den betreffenden Rednern zur Durchsicht vorgelegt und müssen am zweiten Tage nach der Sitzung druckbereit sein. Hierauf werden sie in die Kanzlei der Sobranje zum Drucke geschickt.

Wenn zwei Sitzungen an einem Tage stattfinden, oder wenn die Sitzung bis 9 Uhr abends fort dauert, wird die Ausfertigung der Protokolle noch um 24 Stunden verschoben (Art. 15, 19, 21).

Für die Beförderung der Stenographen gelten folgende Bestimmungen: Der »ältere« Stenograph muss wenigstens drei Jahre dienen, bis er zum Kammerstenographen befördert werden kann. Als »jüngerer« Stenograph kann von einem der Kammerstenographen nur ein solcher aufgenommen werden, welcher in einer Minute 80 Worte zu schreiben im Stande ist. Die Aufnahme kann aber auch durch Concurrs erfolgen. Der Präsident der Sobranje ernennt hiezu eine Commission, welche aus dem Kanzleichef der Sobranje, aus dem Revisor und einem Kammerstenographen besteht. In Anwesenheit der Concurrenten bestimmt die Commission ein Thema durch das Los. Es wird gewöhnlich 30—45 Minuten dictiert, anfangs langsamer, dann schneller. Der Kammerstenograph muss wenigstens 120 Worte, der »ältere Gehilfe« wenigstens 100 Worte in einer Minute schreiben können. Das Geschriebene wird dann vertheilt und jeder Bewerber liest seine Schrift, wobei ihn die andern ausbessern. Als Fehler werden betrachtet: Jedes ausgelassene Wort, jedes statt eines anderen geschriebene Wort, jede Verkürzung der Nebensätze durch Participia. Wer weniger als fünf solcher Fehler gemacht hat, erhält den Vorzug. Die Commission empfiehlt seine Aufnahme dem Präsidenten der Sobranje (Art. 14).

Im Laufe der letzten Session hat der Präsident der Sobranje noch einen Kammerstenographen ernannt, so dass es jetzt vier Kammerstenographen gibt.

Demnach besteht das Bureau gegenwärtig aus elf Personen: einem Revisor, vier Kammerstenographen, drei »älteren« und drei »jüngeren« Stenographen.

### Dänemark.

Gabelsberger berichtet in seiner Anleitung zur »Deutschen Redezeichenkunst oder Stenographie«, Seite 50 und 77, dass Ansharius, der christliche Apostel des Nordens, im IX. Jahrhundert die tironischen Zeichen nach dem Norden Europas verpflanzt habe, und auch Professor Zeibig erwähnt dieses Umstandes in seiner »Geschichte und Literatur der Geschwindschreibkunst«, indem er als Quelle für diese Angabe den Erzbischof Rembart angibt, der die Lebensgeschichte des Ansharius geschrieben hat. Dies könnte zur Vermuthung führen, als ob seit jener Zeit die Stenographie im Norden auch in weitere Kreise gedungen wäre und dort praktische Anwendung gefunden hätte, zumal wenn man berücksichtigt, dass in den ältesten Zeiten in Volksversammlungen, zu welchen jeder frei geborene Mann Zutritt hatte, Gesetze gegeben und Rechtsstreitigkeiten entschieden wurden, und wenn man weiters bedenkt, dass heutzutage unter solchen Umständen die Stenographie wohl kaum würde entbehrt werden können. Untersucht man aber alles zu Gebote stehende Quellen- und Urkundenmaterial, so wird man durchaus keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Kenntniss des Ansharius sich fortgepflanzt und weitere Früchte getragen habe. Dass jedoch die Verhandlungen derartiger Versammlungen, namentlich der sogenannten »Herrendage« und später des Reichsrathes in Dänemark und Schweden in einer späteren Zeit, insbesondere nachdem der Adel und die Geistlichkeit in den ausschließlichen Besitz der Macht gekommen war, aufgezeichnet wurden, unterliegt keinem Zweifel. Sicherlich waren es aber keine wörtlichen Aufzeichnungen der in jenen Versammlungen gepflogenen Debatten es waren vielmehr nur summarische Berichte, die meist nur das Endresultat der Verhandlungen enthielten. Dies ergibt sich als ganz unzweifelhaft aus dem Studium der ältesten dänischen Protokolle der »Herrendage« von 1523 bis 1531 und des Reichsrathes von 1650 bis 1690, sowie aus den ältesten schwedischen Protokollen von 1627. Als im Jahre 1660 dem König von Dänemark und Norwegen die Alleinherrschaft oder das Absolutum dominium vom Volke übertragen wurde, verlor dieses jeden Einfluss auf die Gesetzgebung und erhielt ihn zum Theil in Dänemark erst wieder im Jahre 1834 durch die Einführung der beratenden Provinzialstände. Die Protokolle, welche von jüngeren juristischen Beamten als Protokollsecretären niedergeschrieben wurden und gedruckt vorliegen, sind so ausführlich, als sie nur immer ohne Anwendung der Stenographie hergestellt werden konnten.

Nach alledem kann man also mit Bestimmtheit behaupten, dass von einer Anwendung der Stenographie im Norden Europas noch im Anfang dieses Jahrhunderts keine Rede sein kann, denn ein Versuch, den Rasmusen im Jahre 1812 in Dänemark machte, ist von keiner Bedeutung, ja es ließe sich streiten, ob er auf den Namen eines Stenographen in der gegenwärtigen Bedeutung des Wortes überhaupt Anspruch machen kann.

Erst im Jahre 1848, als die Einführung einer freien Verfassung in Dänemark auf die Tagesordnung kam, wurden von der Regierung zwei junge Männer, Dessau und Fich veranlasst, gleichviel von wem und wo, die Stenographie zu erlernen. Während der letztere in Paris sich das englisch-französische System aneignete, erlernte Dessau bei Gabelsberger in München in der Zeit vom 5. August 1848 bis zu dessen am 4. Jänner 1849 erfolgten Tode, das Gabelsberger'sche System zuerst in deutscher Sprache und übertrug es dann mit Hilfe seines Meisters auf die dänische Sprache, die dieser sich mittlerweile angeeignet hatte.

Nach ihrer Heimkehr mussten beide Proben ihrer theoretischen und praktischen Befähigung ablegen, die so zu Gunsten Dessaus ausfielen, dass derselbe wiederholt mit der Abhaltung von Lehrkursen zur Ausbildung praktischer Stenographen beauftragt und zum Oberstenographen ernannt wurde. Das Gabelsberger'sche System fasste von dieser Zeit an festen Boden in Dänemark und wurde von Dessau, welcher bald hierauf zum Bureauchef des Reichsrathes ernannt wurde, zum erstenmale am 26. Februar 1849 bei der damals in Kopenhagen tagenden Reichsversammlung officiell angewendet.

Gegenwärtig arbeiten in den beiden Kammern des dänischen Reichstages 16 Stenographen und 16 Stenographen-Assistenten, ferner in der ersten Kammer 2, in der zweiten Kammer 3 Revisoren. Die Stenographen schreiben zu je 2 eine Viertelstunde lang.

Wenn nur eine Kammer tagt, werden sie dort alle gleichzeitig verwendet, wenn jedoch die Sitzungen in beiden Kammern zugleich stattfinden, ist die Arbeitsordnung folgende:

II. Kammersitzung um 1 Uhr.

I. . . . .	1	— $1\frac{1}{4}$
II. . . . .	$1\frac{1}{4}$	— $1\frac{1}{2}$
III. . . . .	$1\frac{1}{2}$	— $1\frac{3}{4}$
V. . . . .	$1\frac{3}{4}$	—2
VII. . . . .	2	— $2\frac{1}{4}$
I. . . . .	$2\frac{1}{4}$	— $2\frac{1}{2}$
III. . . . .	$2\frac{1}{2}$	— $2\frac{3}{4}$
V. . . . .	$2\frac{3}{4}$	—3
VII. . . . .	3	— $3\frac{1}{4}$
I. . . . .	$3\frac{1}{4}$	— $3\frac{1}{2}$

I. Kammersitzung um  $1\frac{1}{2}$  Uhr.

IV. . . . .	$1\frac{1}{2}$	— $1\frac{3}{4}$
VI. . . . .	$1\frac{3}{4}$	—2
VIII. . . . .	2	— $2\frac{1}{4}$
II. . . . .	$2\frac{1}{4}$	— $2\frac{1}{2}$
IV. . . . .	$2\frac{1}{2}$	— $2\frac{3}{4}$
VI. . . . .	$2\frac{3}{4}$	—3
VIII. . . . .	3	— $3\frac{1}{4}$
II. . . . .	$3\frac{1}{4}$	— $3\frac{1}{2}$

II. Kammersitzung um 1 Uhr.

III. . . . .  $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$

V. . . . .  $3\frac{3}{4}$ —4

VII. . . . . 4 — $4\frac{1}{4}$

VIII. . . . .  $4\frac{1}{4}$ — $4\frac{1}{2}$

I. . . . .  $4\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$

II. . . . .  $4\frac{3}{4}$ —5

I. Kammersitzung um  $1\frac{1}{2}$  Uhr.

IV. . . . .  $3\frac{1}{2}$ — $3\frac{3}{4}$

VI. . . . .  $3\frac{3}{4}$ —4

Sitzung geschlossen.

Sitzung geschlossen, in der nächsten Sitzung fängt wieder III. an.

Wenn die Sitzung nur in der einen Kammer abgehalten wird, wird das stenographische Protokoll 1— $1\frac{1}{2}$  Stunden, wenn in beiden Kammern zugleich, 2—3 Stunden nach Schluss der Sitzung in derjenigen Kammer, in welcher die Verhandlungen zuletzt beendet wurden, an die Revisoren abgegeben. Diese dürfen nur die nothwendigen formellen, aber keine inhaltlichen Aenderungen vornehmen. Nur die Mitglieder der Kammer, die es ausdrücklich verlangen, und deren gibt es sehr wenige, bekommen ihre Vorträge zur Durchsicht, doch müssen sie diese noch am selben Abend, spätestens aber am nächsten Morgen zurückgeben, und die Revision hat darauf zu achten, dass keine Aenderungen des Inhalts vorgenommen werden.

Liegen solche vor und glaubt die Revision dieselben nicht durchlassen zu können, so werden sie dem Präsidenten zur Entscheidung vorgelegt. In solchen übrigens nur vereinzelt vorkommenden Fällen hat der Präsident die Sache immer so abgemacht, dass die Aufzeichnungen der Stenographen stehen geblieben sind. Das Protokoll liegt in der Regel am Tage nach der Sitzung, also bevor die nächste Sitzung beginnt, gedruckt vor.

Als Stenographen-Assistenten werden solche Candidaten angestellt, die nach beendigtem Curse, welcher alljährlich von Dessau abgehalten wird, eine hinreichende Probe ihrer Fertigkeit abgelegt haben.

Jeder Stenograph dictiert seinem Assistenten ein Viertel des Protokoll und dieser schreibt es in stenographischer Schrift nieder; es sind also vier, die das Protokoll in Currentschrift herstellen, wodurch es früher fertig wird, als wenn es gleich in Currentschrift von den beiden Assistenten allein niedergeschrieben würde, und erhalten diese dadurch zugleich Übung im Stenographieren. Abwechselnd gehen sie auch mit ihrem Stenographen in den Sitzungssaal, und sobald sie sich die gehörige Fertigkeit erworben haben, liefern sie selbständig ihr Viertel des Protokoll, welches, bevor es an die Revisoren gelangt, vom betreffenden Stenographen durchgesehen wird.

Der Bureauchef des Reichstages ist ein durch Beschluss der beiden Kammern fest angestellter Beamter, der, wenn er in Ruhestand versetzt wird, eine lebenslängliche Pension erhält. Er bezieht einen fixen Gehalt von 3200 bis 4800 Kronen\*). Von den Revisoren hat der eine, welcher Secretär in

\*) Eine Krone ist circa 60 Kreuzer.

der ersten Kammer ist, 2700 bis 3300 Kronen, die anderen 1800—2400 Kronen; der Gehalt der Stenographen beträgt 1100 bis 2400 und der der Stenographen-Assistenten 470 bis 670 Kronen für jede Session.

## Deutschland.

Von einer parlamentarischen Stenographie kann in Deutschland erst seit der Erfindung Gabelsbergers die Rede sein, welcher fast unmittelbar nach dem ersten Entwurfe seines Systems Gelegenheit hatte, diese in der ersten Ständeversammlung, die im Jahre 1819 in München einberufen wurde, zu erproben. Anfänglich musste er ohne jegliche Beihilfe arbeiten, bis es ihm gelang, Schüler auszubilden, die ihn bei seiner Arbeit unterstützten.

Im preussischen Abgeordnetenhouse war und wird noch jetzt, die erste sehr kurze Zeit ausgenommen, das Stolze'sche System angewendet, während im Herrenhouse die Stenographen mehrere Jahre hindurch fast zu gleichen Theilen das Stolze'sche und das Gabelsberger'sche System ausübten. Gegenwärtig bedient sich nur ein einziger Stenograph des letzteren Systems, alle übrigen sind ebenfalls Stolzeaner.

An der Spitze der Kammerstenographen im Abgeordnetenhouse in Berlin steht ein Vorstand und ein Vorstand-Stellvertreter. Die Zahl der gewöhnlichen Stenographen ist auf zwölf festgesetzt, doch werden einige derselben durch zwei Hilfsstenographen vertreten, welche nur die Hälfte der Besoldung erhalten. Zwischen den Hilfsstenographen und den definitiven gibt es noch eine dritte Kategorie von Stenographen, welche zwei Drittel der Besoldung von definitiven Stenographen beziehen.

Mit Ausnahme des Vorstandes und des Vorstand-Stellvertreters sind nur zwei Stenographen vom Staate bestellt, während die anderen monatlich honorirt werden. Diese sind nur von einem Tag auf den anderen aufgenommen und können jeden Augenblick entlassen werden, doch ist eine solche Eventualität nicht vorgekommen; man pflegt auch in der folgenden Session gewöhnlich diejenigen Stenographen zu verwenden, welche ihr Amt während der vorhergehenden versehen haben.

Jeder Stenograph hat seinen Secretär. Diese Secretäre sind fast alle Stenographen und können, wenn sie während der Sitzung freie Zeit haben, im Verhandlungssaale die gehaltenen Reden aufnehmen und sich so in ihrer Kunst praktisch vervollkommen.

Wenn eine Stelle frei wird, wird ein Conkurs eröffnet, an welchem nicht nur die Secretäre, sondern auch außerparlamentarische Stenographen, die sich beim Vorstande melden, theilnehmen können. Die Prüfung dauert ungefähr zehn Minuten, während welcher Zeit die Candidaten 200 Worte in der Minute, das Wort durchschnittlich zu zwei Silben gerechnet, schreiben müssen. Derjenige, dessen Arbeit als die beste erkannt wird, wird zum Hilfsstenographen ernannt.

Der Vorstand und die nachschreibenden Stenographen haben ihren Platz vor dem Präsidenten und vor der Tribüne. Da jedoch viele Redner von ihrem Sitz aus sprechen, so dürfen die Stenographen, wenn die Redner zu leise sprechen, ihren Platz verändern. Zwei definitive Stenographen, oder ein definitiver und zwei Hilfsstenographen schreiben zusammen zehn Minuten lang nach, nach deren Verlauf sie von zwei anderen Stenographen abgelöst werden, und zwar der eine sofort, der andere einige Secunden später. Darauf begeben sie sich in ihr Bureau, wo sie ihr Stenogramm in zwei Partien theilen. Ein jeder von ihnen überträgt seinen Theil, indem er sich des Stenogramms seines Collegen zur Ausbesserung etwaiger in seinem eigenen Stenogramm vorkommender Fehler bedient. So hat jeder Stenograph nur ein fünf Minuten langes Stenogramm zu übertragen, wozu er fünfzig Minuten Zeit hat, bevor er wieder in den Sitzungssaal geht. — Die Arbeit der Hilfsstenographen, welche jedesmal nur zwei bis drei Minuten nachschreiben, wird von den definitiven, d. h. auf Lebenszeit angestellten Stenographen durchgesehen. Die Uebertragungen der übrigen Stenographen werden nur von den Rednern, denen sie während der Sitzung mitgetheilt werden, revidiert. Was die Reden anbelangt, welche erst gegen Schluss der Sitzung gehalten werden, so wird deren Copie in die Privatwohnung der Redner geschickt, welche sie am nächsten Tage zurückstellen. Der Text wird hierauf in die Druckerei befördert; die Bürstenabzüge kommen an die Stenographen zurück, welche sie corrigieren, so dass der Sitzungsbericht in der Regel erst am dritten Tage nach der Sitzung erscheint. Daraus erklärt es sich, dass das Publicum es vorzieht, sich über den Gang parlamentarischer Debatten aus den Tagesjournalen zu informieren. Letztere veröffentlichen meistens sehr detaillierte Berichte, die von stenographischen Specialberichterstatlern, welche in den Journalistenlogen arbeiten, verfasst werden. Das officiële Protokoll wird nur von den Deputierten und von solchen Personen gelesen, welche an den in der betreffenden Sitzung verhandelten Fragen ein besonderes Interesse nehmen.

Die Bezüge des Stenographen - Vorstandes betragen ungefähr 4000 Mark jährlich, die des Vorstand-Stellvertreters 3300 Mark. Die Stenographen werden nur während der Dauer der Session besoldet und erhalten für jeden Tag, an welchem eine Sitzung stattfindet, 18 Mark, sonst 9 Mark täglich. Die Hilfsstenographen bekommen die Hälfte oder zwei Drittel von diesem Honorar.

Eine Session dauert ungefähr vier Monate im Jahre, in jedem Monate finden durchschnittlich fünfzehn Sitzungen statt.

Im Herrenhause wird der stenographische Dienst fast auf die gleiche Art versehen, nur sind dort die Stenographen wenig beschäftigt, weil während einer Session nur zwanzig, höchstens zweiundzwanzig Sitzungen stattfinden.

Das stenographische Bureau des Reichstages besteht aus einem Vorstände und einem Vorstand-Stellvertreter, welche beide das Stolze'sche System anwenden, ferner einem definitiven Stenographen, der sich an die Methode Gabelsbergers hält, und elf anderen Stenographen, von denen sechs nach Stolze'scher, fünf nach Gabelsberger'scher Methode schreiben. Diese Organisation gründet sich auf die Erwägung, dass das System Gabelsberger in den Südstaaten und in Sachsen, während das Stolze'sche in Norddeutschland, insbesondere in Preussen das herrschende ist; man glaubte daher auf die verschiedenen Länder des deutschen Reiches Rücksicht nehmen zu sollen.

Die Stolzeaner des Reichstages werden zum größten Theil unter den Stenographen des Abgeordnetenhauses gewählt, müssen sich aber einer neuen Prüfung unterziehen und bleiben auch nachher noch immer im Dienste der Kammer. Wenn demnach beide Versammlungen zu gleicher Zeit tagen, so erwächst daraus für die Stenographen eine bedeutende Arbeitsvermehrung.

Die Stenographen, welche das Gabelsberger'sche System anwenden, werden vom königlich sächsischen stenographischen Institut in Dresden und vom stenographischen Central-Verein in München abgesendet. Die von diesen zwei Körperschaften empfohlenen Stenographen hatten früher nicht nöthig, sich einer Prüfung zu unterziehen; in Folge eines jedoch in jüngster Zeit vorgekommenen Falles müssen gegenwärtig alle Stenographen, welche im Reichstage noch nicht verwendet wurden, ob sie nun von München oder von Dresden kommen, eine Probe ihrer fachmännischen Befähigung ablegen.

Im deutschen Reichstage ist die Besoldung der Stenographen die gleiche wie im preussischen Abgeordnetenhaus, und ist auch der Dienst in derselben Weise geregelt. In diesem bedient sich gegenwärtig nur ein einziger Hilfsstenograph des Stolze'schen Systems.

Die Revision der Stenographen unter einander wurde früher nur bei den Reden des Fürsten Bismarck angewendet, welche, wie übrigens andere Reden auch, von zwei Stenographen nachgeschrieben wurden. Außerdem wurden die ersteren auch vom Vorstand-Stellvertreter (Dr. Engel) aufgenommen, der noch die besondere Aufgabe hat, die ganze Wiedergabe der Stenographen zu revidieren.

Das officielle Sitzungsprotokoll des Reichstages erscheint, wie das des Landtages, drei Tage nach der Sitzung.

Schon seit langer Zeit herrscht in der Organisation des officiellen stenographischen Dienstes ein Stillstand; die einzige Verbesserung, die eingeführt wurde, bestand in der Berufung von Hilfsstenographen in das Abgeordnetenhaus, wodurch für einen Nachwuchs von ausgezeichneten Stenographen vorgesorgt ist.

Die Einrichtungen der stenographischen Bureaux in den parlamentarischen Vertretungskörpern Bayerns, Württembergs, Badens etc. sind fast genau dieselben wie im deutschen Reichstage zu Berlin, nur werden dort die Verhandlungen von Stenographen, die sich ausschließlich des Gabelsberger'schen Systems bedienen, aufgenommen.

### England.

Verschieden von den in fast allen Ländern bestehenden Einrichtungen werden die parlamentarischen Debatten in England nicht officiell publiciert, sondern ist deren Veröffentlichung einem Privatunternehmen überlassen, welches durch seinen Chef eine Subvention von der Regierung erhält. Bis in die letzte Zeit war Hansard mit der Publication beauftragt und die Berichtsammlung, unter dem Namen »Hansard's debates« bekannt, ist in der ganzen Welt berühmt, obwohl sie de facto niemals einen officiellen Charakter gehabt hat.

Als die Führung der englischen Parlamentsgeschäfte noch das Vorrecht einer geringen Anzahl von Staatsleuten war, hatte die Oeffentlichkeit der Debatte im Oberhause und im Hause der Gemeinen nur eine geringe Bedeutung. Aber mit dem Jahre 1832 ist eine große Umwandlung eingetreten und das Bedürfnis aller Classen der Gesellschaft, sich über die Angelegenheiten des Landes auf dem Laufenden zu erhalten, machte sich von Tag zu Tag lebhafter fühlbar.

Um diesem neuen Bedürfnisse zu entsprechen, ließ die englische Regierung sämtliche auf die Gesetzgebung bezüglichen Documente drucken und dem Publicum um einen geringen Preis zur Verfügung stellen. Nichtsdestoweniger durfte man bis in die jüngste Zeit hinein das, was man den »begründenden und erweisenden Theil der Gesetzgebung« (the reasoning and argumentative part of legislation) nennt, weder veröffentlichen noch verkaufen. Man hielt es für einen der gefährlichsten Eingriffe in das unbestrittene Privilegium, welches in die englischen Gesetze eingeschrieben war, wenn man außerhalb des Parlamentes die Freiheit des Wortes, deren sich die Vertreter des Landes in ihrer Abschließung erfreuten, zu verbreiten gestatten würde.

Auf der Gallerie waren für die Journale Plätze reserviert; ein jedes Journal hatte einen Stab von Stenographen, deren Zahl je nach der Bedeutung des Blattes, variierte. Diese Stenographen functionieren der Reihe nach während einer bestimmten Zeit, die einen eine halbe Stunde, die anderen eine Viertelstunde lang, je nach den speciellen Arrangements, welche von dem Personal eines jeden Journals getroffen werden; in dem Masse als die Sitzung sich in die Länge zieht, vermindert sich nachher stufenweise die Dauer der Touren und reduciert sich schließlich auf fünf, manchmal wie für die Reporters der Times, auf zweieinhalb Minuten. Um 1 Uhr morgens bleibt, vereinzelt Fälle ausgenommen, für

jedes Journal nur ein einziger Stenograph zurück (den man im Stile der Gallerie »das Opfer« nennt; die Times allein hat zwei »Opfer«). Dieser eine Stenograph beschränkt sich darauf, ein ganz kurzes Resumé der Sitzung zu geben, so dass man sich an die Collection Hansard wenden muss, wenn man später die vollständige Debatte lesen will.

Die Journale beschäftigen ungefähr 130 Agenten oder Boten (messengers) behufs Vermittlung der Copien an die Druckerei; sie bedienen sich dazu auch der sogenannten Cabs und Velocipeds. Einige reporters dictieren ihre Aufzeichnungen den Telegraphisten, andere machen vom Telephon Gebrauch, kurz, kein Mittel bleibt unbenützt, um die Copien so schnell als möglich ihrer Bestimmung zuzuführen.

In Folge eines mit dem Finanzminister getroffenen Übereinkommens verpflichtete sich Hansard im Jahre 1878 halbofficielle Sitzungsberichte des Hauses der Gemeinen zu liefern. Gegen eine fixe Summe von 3000 Pfund Sterling, die ihm bewilligt wurde, übernahm er es, die Verhandlungen über die private bills by order, ferner die über die public bills in committee, endlich des committee of supply (Finanz-Commission) zu veröffentlichen. Die in der öffentlichen Sitzung im Hause der Gemeinen gehaltenen Reden, die von den Journalen veröffentlicht wurden, ließ er mit Hilfe der Notizen, welche er von seinen eigenen Stenographen machen ließ, ergänzen. Später wurde das erwähnte Übereinkommen dahin abgeändert, dass man an Hansard anstatt einer fixen Subvention 500 Pfund für jeden veröffentlichten Band auszahle. \*) Außer dieser Publication, welche erst lange nach Sessionsschluss erschien, wurde einige Tage nach den stattgehabten Debatten eine nicht revidierte Ausgabe an die Mitglieder des Parlamentes versendet.

Die Sammlung der »Hansard's debates«, welche die parlamentarischen Jahrbücher Englands bildet, datiert vom Jahre 1803. Der Sammlung geht ein Vorbericht voran, welcher alles enthält, was von der parlamentarischen Geschichte seit der Eroberung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gesammelt werden konnte.

Hansard beschäftigte seinerzeit sechs Stenographen, war aber oft genöthigt, sein Personal wegen der beträchtlichen Zahl der Commissionssitzungen zu verdoppeln.

Im Hause der Lords wurden Berichte über die in öffentlicher Sitzung stattgehabten Debatten nicht verfasst. In gerechter Würdigung dieses Zustandes, welcher England im Vergleich zu den meisten fremden Ländern, ja selbst der Colonien, in eine untergeordnete Stellung versetzt, beauftragte diese Versammlung im Jahre 1880 eine Commission mit der

\*) Vor 1878 überschritten die Hansard's debates niemals fünf Bände jährlich; diese Zahl vergrößerte sich seither und ist gegenwärtig niemals kleiner als acht, erhöht sich aber öfters bis auf zehn.

Untersuchung der Frage, welche Form der Berichterstattung zur Annahme am geeignetsten wäre.

Diese Commission prüfte zunächst das damals bestehende System und die Änderungen, welche daran vorgenommen werden könnten, wenn man eine vollständige Wiedergabe parlamentarischer Discussionen beabsichtigen sollte.

Die meisten der in dieser Enquête einvernommenen Experten beklagten sich über den beschränkten Raum, welcher in den beiden Kammern für die Journale reserviert war; andere führten Beschwerde darüber, dass die so wichtigen in den Commissions-Sitzungen stattfindenden Verhandlungen über die Bills nicht in praktischer Weise (practicably) publiciert werden und demzufolge für das Publicum verloren gehen. Lord Salisbury, eingeladen, seine Beobachtungen über den Zustand der Berichterstattung kundzugeben, wies die Mangelhaftigkeit der parlamentarischen Sitzungsberichte, wie sie gegenwärtig veröffentlicht werden, sowie die beklagenswerten Wirkungen nach, welche daraus für die öffentlichen Interessen sich ergeben. Der Lord beklagte sich über die mangelhafte Reproduction mancher Reden, die er in seiner Eigenschaft eines Secretärs für Indien und die auswärtigen Angelegenheiten gehalten hatte, und erklärte sich für seine Person als einen Anhänger einer wörtlichen und officiellen Berichterstattung.

Zur Unterstützung der entgegengesetzten Meinung führten andere Experten an, dass in einer Commission des Unterhauses, welche sich zwei Jahre vorher mit derselben Frage befasste, Mitglieder, die eine große Sachkenntnis besaßen, sich gegen die Schaffung einer officiellen Berichterstattung erklärten; sie machten geltend, dass, wenn eine solche eingeführt würde, man die Worte der Minister, welche der Bericht brächte, später als Waffe gegen sie gebrauchen könnte, und, dass eine Revision der Reden, welche von den Rednern vor der Drucklegung vorzunehmen wäre, sowie die Wahl eines Schiedsrichters, welcher bei Streitigkeiten über die genaue Wiedergabe der gehaltenen Reden zu entscheiden hätte, zu großen Schwierigkeiten begegnen würde.

Die Commission des Oberhauses glaubte, dass solche Einwürfe gegen eine halbofficielle Berichterstattung nicht erhoben würden und beschloss den Vorschlag des Hansard in Erwägung zu ziehen, welcher sich verpflichtete:

1. Mit Hilfe seiner eigenen Stenographen einen Bericht der Parlaments-Sitzungen zu veröffentlichen, welcher zweimal wöchentlich und mit eben so viel Sorgfalt redigiert erscheinen würde, wie der von Gurney-Salter seit einer langen Reihe von Jahren für die Commissions-Sitzungen verfasste;
2. einen vollständigen und nicht revidierten Bericht (report) der Debatten, welche sich bis in die Nacht verlängern würden, den Tag darauf den Mitgliedern der beiden Häuser, sowie den Verwaltungsbehörden

zur Verfügung zu stellen. Ferner stünde es selbstverständlich den Rednern frei, ihre Reden von 11 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu revidieren.

Diesen Beschlüssen der Commission wurde keine Folge gegeben.

Die Frage tauchte jedoch auf dem internationalen Congress zu London 1887 von neuem auf, wo sie mit einer ganz besonderen Gründlichkeit von Bussy, Hecksher, Thompson Cooper und Gurney Angus behandelt wurde. Doch die Dinge nahmen den gleichen Lauf, und man nahm nur sehr wenige Änderungen an dem bisher Bestehenden vor.

Aber im Jahre 1888 zog eine Commission, welche aus den Mitgliedern der beiden Häuser zusammengesetzt war, die Frage über die Berichterstattung wieder in den Bereich ihres Studiums und veröffentlichte am 17. Juli 1888 einen Bericht, dessen Inhalt im Wesentlichen lautet:

Die Commission gab zu, dass das bislang im Gebrauch stehende System den Anforderungen nicht entspreche, vielmehr mit großen Unzukömmlichkeiten verbunden sei. Abgesehen davon, dass die heute veröffentlichten Berichte ungenau sind, zieht sich die Publication derselben über alles vernünftige Maß hinaus in die Länge. Man muss sich billig wundern, dass man auf die Vollständigkeit der Wiedergabe der Debatte des Oberhauses weit weniger Sorgfalt anwenden zu müssen glaubte, als auf die der Verhandlungen im Hause der Gemeinen. Die erste Frage von principieller Wichtigkeit ist die, ob es wünschenswert sei, einen wörtlichen und absolut vollständigen Bericht zu haben, anstatt sich auf eine mehr oder weniger ausführliche Inhaltsangabe zu beschränken. Das ist das erste System, welches heute bei sehr vielen auswärtigen Staaten, sowie bei den meisten der englischen Colonien Aufnahme fand, und man kann vieles zu seinen Gunsten vorbringen: es hätte zunächst das Verdienst einer größeren Genauigkeit und biete außerdem die volle Bürgschaft für die historische Wahrheit. Wenn man jedoch den Charakter, den eine officielle Berichterstattung haben soll, klar formulieren will, so kommt man zu dem Schlusse, dass sie nothwendig wörtlich (verbatim) sei: die Ausführlichkeit der Reden eines jeden Mitgliedes kann in der That nicht dem Gutdünken eines Reporters überlassen bleiben; es ist unzulässig, dass die Verantwortung für eine knappe Inhaltsangabe auf eine parlamentarische Commission oder auf die Staatsverwaltung (Regierung) falle. Außerdem ist zu befürchten, dass durch die willkürlichen Correcturen die wirklich gehaltenen Reden entstellt und so dass Vertrauen, welches die Berichterstattung beim Publicum genießen soll, erschüttert würden.

Andererseits würde eine solche Berichterstattung bedeutende Kosten verursachen, und da man nur auf eine sehr beschränkte Nachfrage rechnen dürfte, könnte man auch kaum hoffen, einen bedeutenden Betrag für verkaufte Exemplare hereinzubringen. Eine rasche Abfassung eines jeweiligen Sitzungsberichtes im Wortlaute wäre in vielen Be-

ziehungen sehr wünschenswert, da man sich jedoch im allgemeinen mit demjenigen begnügt, welchen man täglich in allen Journalen liest, so würden die Vortheile, die aus der oben angedeuteten Publication entspringen, mit der Arbeit und den verursachten Auslagen in keinem Einklange stehen, daher die Commission auch die Schaffung einer officiellen Berichterstattung nicht befürwortete, dagegen sich für einen »verbesserten und vermehrten Hansard« in eigener Regie erklärte, um den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes zu entsprechen.

Die Commission gibt weiters ihr Gutachten dahin ab, dass dem Unternehmer behufs Abfassung der Berichte, wie bisher die Möglichkeit geboten werde, aus den ihm geeignet scheinenden Quellen zu schöpfen, mit der Bedingung jedoch, in den beiden Kammern während der Sitzungen beständig beschäftigte Stenographen zu unterhalten, um Aufzeichnungen zu machen, die sie nicht immer übertragen müssten, welche jedoch ihnen im Bedarfsfalle dazu dienen sollen, die Lücken zu ergänzen und die Irrthümer, die sie mit Hilfe ihres Textes finden sollten, zu berichtigen.

Die Commission hat in den Bereich ihrer Untersuchung auch die Zeitdauer gezogen, welche zwischen dem Ende einer Debatte und der endgiltigen Abfassung des revidierten und verbesserten Berichtes über dieselbe verstreichen darf. In dieser Beziehung äußert sie sich dahin, dass die Reden an die Mitglieder der beiden Kammern in einer drei Tage nach der stattgehabten Discussion nicht zu überschreitenden Frist versendet werden sollen. Die Reporters hätten auf diese Weise Zeit die Berichte zu benützen, welche von den Journalen der von den Rednern vertretenen Ortschaften oft mit großer Weitläufigkeit veröffentlicht werden.

Die corrigierte Ausgabe soll von dem Unternehmer täglich in einer Frist, welche auf keinen Fall eine Woche überschreiten darf, veröffentlicht werden. Die Länge einer gehaltenen Rede bleibt der Schätzung des Unternehmers überlassen, mit der einzigen Bedingung, dass sie immer dem Drittel derjenigen Länge gleich sei, welche die Rede hätte, wenn sie wörtlich reproducirt worden wäre. Dasselbe Bewandtnis solle es mit den Debatten in den Commissionen, sei es im Unterhause oder im Oberhause, haben. Discussionen, welche Gegenstände von privatem Interesse behandeln, sollen mit derselben Weitläufigkeit (fullness) publiciert werden wie diejenigen über Fragen von allgemeinem Interesse, ohne Rücksicht auf die mehr oder weniger vorgerückte Stunde, in welcher die Debatte beendet sein würde.

Endlich drückt die Commission den Wunsch aus, dass die künftige Publication hinsichtlich der Form und Größe so viel als möglich den Bänden der Collection Hansard gleiche.

Am 16. Februar 1889 veröffentlichte F. A. Reed in dem Phonetic Journal einen Artikel unter dem Titel »Parliament and its reporters«, in welchem er hervorhebt, welche Bevorzugung in den nicht wortgetreuen Sitzungsberichten gegenwärtig sich die Reden gewisser Mitglieder erfreuen,

während andere minder begünstigte Redner arg vernachlässigt werden, und stellt die Nothwendigkeit dar, diese ungerechte Bevorzugung, welche sehr oft mehr in der politischen Rolle des Redners als in dessen Talent oder der Wichtigkeit des Gegenstandes begründet ist, abzustellen.

Reed tritt für eine officiële Berichterstattung ein und widerlegt den Einwand der Enquête-Commission hinsichtlich der sich daraus ergebenden Kosten mit folgenden Worten: »In dieser Beziehung ist es nicht am Platze zu sparen, und wenn man eine gute Arbeit haben will, so muss man sie auch gut zahlen. Die Stenographie ist eine Kunst höherer Gattung und wenn es sich um ein so wichtiges nationales Interesse handelt, darf man nicht zögern, die besten Künstler aufzunehmen und sie entsprechend zu entlohnen. Das Parlament von Groß-Britannien und Irland ist beinahe das einzige, welches seine Debatten einer vollständigen und genauen Wiedergabe für unwürdig erachtet und an der verhältnismäßig geringen Summe, welche zu deren Ermöglichung nothwendig ist, makelt.«

An die Stelle der »Hansards debates« die so lange existiert haben, jetzt aber eingegangen sind, wurde von der Regierung eine andere Gesellschaft mit beschränkter Verantwortung u. zw. die Macrae, Curtice and Co. ins Leben gerufen. Ueber die Resultate ihrer Arbeit ist man wegen der verhältnismäßig noch kurzen Dauer ihrer Function nicht imstande, sich eine Meinung zu bilden.

## Finnland.

Als Finnland von Kaiser Alexander I. 1808–1809 erobert wurde, trat daselbst eine Zeit politischen Stillstandes ein, und obgleich die angestammten Gesetze und Rechte des finnischen Volkes unverletzt blieben, wurden die Stände lange Jahre hindurch nicht mehr zusammenberufen.

Erst Alexander II. machte 1863 wiederum den Anfang mit der Einberufung der Stände und sind die Landtage seitdem in den Jahren 1867, 1872, 1877, 1882, 1885, 1888 zusammengetreten; die nächsten Versammlungen der Stände werden in den Jahren 1891 und 1894 . . . stattfinden.

In den älteren finnischen Gesetzen findet sich keine Norm dafür, in welchen Zeitperioden der Landtag einzuberufen sei; erst die Landtagsordnung vom Jahre 1869 enthält die Bestimmung, dass die Stände mindestens alle fünf Jahre zum ordentlichen Landtage zusammenkommen; in neuester Zeit ist die dreijährige Periode Regel geworden.

Die Volksvertretung besteht aus vier Ständen, und zwar 1. Dem Adel. Eine jede immatrikulierte, adelige, freiherrliche oder gräfliche Familie sendet einen Vertreter ab. Die Zahl der letzteren variiert zwischen 100 und 120, weil mehrere Familien immer unvertreten bleiben. 2. Dem

geistlichen Stande. Dieser wird gebildet aus drei Bischöfen und den von der Geistlichkeit, der Universität und den Lehrern der öffentlichen Schulen (Fach- oder Volksschulen ausgenommen), gewählten Deputierten, zusammen 36 bis 38 Vertretern. 3. Dem Bürgerstand. Hiezu entsenden die Städte durch allgemeine Wahlen nach Census 60 bis 63 Repräsentanten, von denen etwa nur die Hälfte eigentliche Bürger sind. 4. Dem Bauernstand, welcher aus ungefähr 60 in den Kreis-Gerichtsprengeln gewählten Abgeordneten besteht. Diese sind zum größten Theile wirkliche Bauern, d. h. kleine Grundbesitzer.

Für diese Volksvertretung besteht insoferne ein eigenes Stenographen-Bureau, als der im Jahre 1871 gegründete stenographische Verein in Helsingfors als einziger Fachverein in Finnland, die Functionen des Bureau vollzieht.

Der Verein erhält vom Landtage eine Summe von 5000 Francs und ist verpflichtet, unentgeltliche Übungscurse abzuhalten und tüchtige Stenographen für den nächsten Landtag auszubilden.

Da die Stenographen nur für die Dauer einer Session aufgenommen werden, so ist es erklärlich, dass sie sich anderen Berufszweigen zuwenden und nur höchstens 50% der älteren Stenographen in der neuen Session in Verwendung kommen, während die anderen aus neuen, unerprobten Elementen gewählt werden müssen. Zu diesem Behufe werden vor Beginn einer jeden Landtagssession im Vereine Prüfungen abgehalten; die Candidaten, deren Arbeiten als die besten befunden werden, werden zu Stände-Stenographen für die betreffende Session vorgeschlagen.

Von den Stenographen, welche eine reichere Erfahrung im parlamentarischen stenographischen Dienste haben, werden 4 Vorstände, für jeden Stand je einer, vom Vereine in Vorschlag gebracht. Obgleich jeder Stand seine Stenographen selbst wählen kann, ist man noch nie von dem Vorschlage des Vereines abgegangen.

Der Landtag dauert in der Regel 4 Monate. Jeder Vorstand bezieht während dieser Zeit etwa 1000 Francs an monatlichem Gehalte, die übrigen Stenographen je nach ihrer Geschicklichkeit 300 bis 800 Francs.

Gegenwärtig wird das System Gabelsberger nach zwei von einander nicht wesentlich verschiedenen Methoden angewendet.

Die schwedische Sprache war früher beinahe die einzige Sprache der Gebildeten, aber nachdem seit 3 Jahrzehnten höhere finnische Schulen bestehen, ist die Zahl der gebildeten Volksvertreter, welche in finnischer Sprache verhandeln, beträchtlich gestiegen. Die schwedische Sprache ist unter dem Adel fasst ausschließlich im Gebrauche, ebenso im Bürgerstand, wo die finnische Sprache noch ziemlich wenig vertreten ist, obgleich die Bevölkerung der Städte ihrer Abstammung nach rein finnisch ist. Dagegen ist im geistlichen Stande und ganz besonders unter den Bauern die finnische Sprache vorherrschend.

Die schwedische Stenographie ist vom Lector J. E. Swan, welcher bei Dr. K. Albrecht in Leipzig im Jahre 1861 das Gabelsberger'sche System studierte, in die schwedische Sprache eingeführt worden.

Diese Übertragung, später von August Fabritius und mehreren anderen verbessert, bietet größere Vortheile, als die in Schweden bis dahin verwendete Stenographie.

Für die finnische Sprache gibt es zwei Systeme: Das eine von L. Neovius nach Gabelsberger, das andere von Wilhelm Fabritius nach Stolzes Principien gebildet; gegenwärtig sind die Systeme von Swan-Gabelsberger und Neovius im Gebrauche.

Die Verhandlungen werden in allen vier Ständen wörtlich aufgezeichnet, u. zw. immer in der Sprache des Redners.

Die Stenographen arbeiten zu 3 bis 4 und müssen gewöhnlich eine ganze Verhandlung, die oft 4 bis 6 Stunden dauert, aufnehmen; früher gab es für die Revision der Protokolle auch Revisoren, die aber der Stenographie nicht kundig waren, daher man diese Institution wieder aufließ, nachdem solchen Personen die Fähigkeit abgieng, an den Stenogrammen eine strenge Controle zu üben.

Die Redner bekommen einige Stunden nach der Sitzung ihre Reden im Manuscripte mit der Verpflichtung, sie binnen 24 bis 48 Stunden corrigiert abzugeben, wobei die Vornahme sachlicher Änderungen untersagt ist.

Jeder Vorstand hat 4 bis 5 Gehilfen, von denen 1 oder 2 abwechselnd in einer Nebenkammer des Sitzungssaales mit der Übertragung der Stenogramme beschäftigt sind.

Die Niederschrift, welche ausschließlich von Frauen besorgt wird, geschieht mit der Schreibmaschine System Remington. Die Frauen sind niemals im Verhandlungssaale anwesend, verstehen aber die Originalstenogramme vortrefflich zu lesen.

## Frankreich.

Unter den Continental-Staaten Europas war Frankreich vermöge seiner geschichtlichen Entwicklung zuerst berufen, auf die Verbreitung der Debatten seiner Vertreter bedacht zu sein. Es war im Jahre 1789, dass die Debatten in der constituierenden Versammlung zu Versailles das Interesse nicht nur des eigenen Landes, sondern auch des Auslandes auf sich lenkten. Doch gab es zu jener Zeit noch keine Kurzschrift, mit welcher es möglich gewesen wäre, die Reden wörtlich nachzuschreiben. So wurden die Sitzungsberichte dieser Versammlung mit der gewöhnlichen Schrift aufgenommen und durch die Ergänzungen der Redner vervollständigt. Diese Berichte erschienen in der »Gazette nationale«, dem officiellen Journal der damaligen Epoche.

In der gesetzgebenden Versammlung wurden die Debatten durch die Logographie aufgenommen, d. h. die Redacteurs auf einer Tribüne um einen Tisch herum gereiht, schrieben mit der gewöhnlichen Schrift nach; trat der erste Schreiber ab, so gab er seinem Nachbar ein Zeichen, der auf dieselbe Art fortfuhr, bis wieder an den ersten die Reihe kam.

Das Journal, das sich behufs Veröffentlichung der Sitzungsberichte dieses Verfahrens bediente und sich »Le Logographe« nannte, wurde schon gegen Ende des Convents unterdrückt.

Unter dem Directorium feierte die Stenographie in den politischen Versammlungen ihr erstes Erscheinen. Das Kaiserreich, welches darauf folgte, durfte jedoch ihre Entwicklung nicht begünstigen, und erst nach dessen Verschwinden erhielt sie in dem Maße, als die freie Discussion über die politischen Zustände von neuem Platz griff, eine namhafte Ausdehnung. Seit dem Jahre 1816 war beim »Moniteur universel« ein Stenograph angestellt; nach der Revolution vom Jahre 1830 musste man noch drei andere dazu anwerben, so dass ihrer im Ganzen vier waren, darunter Hippolyte Prévost, welche die ganze Sitzung aufzunehmen hatten. Unter der Annahme einer mittleren Sitzungsdauer von vier Stunden schrieb demnach ein jeder von ihnen eine Stunde lang nach, worauf er sich in das Bureau des »Moniteur universel« begab, um das Stenogramm in die Cursivschrift zu übertragen, da in der Kammer den Stenographen keine Plätze eingeräumt wurden, wo sie ihre Aufzeichnungen hätten machen können: sie waren in den Gang vor den Thüren der Kammer verwiesen. Dauerte die Sitzung jedoch länger als 4 Stunden, so musste der erste Stenograph nach Verlauf der vierten Stunde auf eine halbe Stunde zurückkehren. Diesen löste der zweite ab u. s. w. Unter solchen Umständen konnte die Übertragung in die Cursivschrift kaum vor 2 Uhr morgens fertig werden, und wenn die Arbeit durch die Correcturen der Redner verzögert wurde — insbesondere durch die Minister, welchen man ihre Reden in die Wohnung zu schicken pflegte — konnte der »Moniteur universel« häufig die vollständige Sitzung am nächsten Morgen nicht mehr veröffentlichen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, unter denen dieses Journal sich mit der Veröffentlichung der Sitzungsberichte abmühte, hatte ein publicistischer Unternehmer: Blondeau de Combas im Jahre 1831 die Idee, ein Journal »Stenographe« zu gründen, das um 8 Uhr abends erschien und einen Bericht über die Sitzung des laufenden Tages brachte. Jeder der Redacteurs schrieb die Worte der Redner 5 Minuten lang nach, da sie jedoch schlechte oder gar keine Stenographen waren, wurde die Raschheit, mit welcher die Berichte in die Welt geschickt wurden, durch die Ungenauigkeit und Lückenhaftigkeit derselben reichlich paralysiert.

Die Administration des »Moniteur universel« gieng nun daran, die Arbeiten des »Stenographe« zu benutzen, indem sie dessen mangelhaften Versuche durch die eigenen Stenographen berichtigen ließ; aber da der

»Stenographie« sich dem widersetzte, musste sie das Recht, dessen Berichte zu benützen, mit einer Summe von nahezu 2000 Francs monatlich erkaufen, welche Summe der »Stenographie« bereits seit dem 23. Juli 1831 von der Deputiertenkammer als Dotation erhielt. Trotzdem konnten die Berichte des »Stenographie« den Vergleich mit denen seines Concurrenten nicht aushalten, und so hörte er im Jahre 1833 auf zu erscheinen.

Der »Moniteur universel« trat seine Erbschaft an, da er aber verpflichtet war, den Anforderungen zweier Kammern zu gleicher Zeit zu genügen, musste er auf eine neuerliche Vermehrung seiner Stenographen, wodurch allein die rasche Redaction der Berichte sichergestellt werden konnte, bedacht sein. Ausgehend von dem Grundsätze, dass die Rede siebenmal schneller ist als die gewöhnliche Schrift, wurde die Einrichtung getroffen, dass acht Stenographen, jeder je 5 Minuten thätig, eine Runde (roulement) bildeten, während ein neunter eine Stunde hindurch die Revision der ersteren besorgte. Vier Stenographen von größerer praktischer Erfahrung waren als Revisoren bestellt; jeder von ihnen kehrte, nachdem er eine Stunde lang thätig war, in die Runde zurück.

Da die Stenographen zu damaliger Zeit nicht zahlreich waren, so musste man deren Reihen durch die früheren Redacteurs des »Stenographie« ergänzen, denen jedoch vor allem eine hinreichende Fertigkeit fehlte, so waren die Aufnahmsblätter mit Correcturen überladen, und die Redner, welche ihre Reden zu sehen wünschten, hatten Mühe sich darin zu erkennen. Namhafte Änderungen im Drucksatze waren die Folge davon.

Im Jahre 1834 votierte die Deputierten-Kammer für die Vermehrung des stenographiekundigen Personales eine Ergänzung des Credits von 5000 Francs, so dass der Dienst in einem viel größerem Maßstabe organisiert werden konnte; man beschäftigte nunmehr 4 Revisoren und 8 Aufnehmer (rouleurs). Dieses Personal war häufig genöthigt sich zu theilen, um auch die Berichterstattung in der Pairskammer zu besorgen, mit welcher der »Moniteur universel« gleichzeitig betraut war.

Im Jahre 1842 schlug der Abgeordnete Golbéry vor, die Veröffentlichung parlamentarischer Debatten auszudehnen und der Abgeordnete Hervé sagte in einem Berichte, welchen er über diesen Gegenstand zu verfassen hatte, »dass der thatsächliche Zustand vieles zu wünschen übrig lasse, indem die Grundlage der Veröffentlichung parlamentarischer Debatten auf einer guten, rasch übertragenen Stenographie beruhen müsse.«

Zum Schlusse seines Berichtes schlug er vor, ein Bureau von 21 Personen von erwiesener Fähigkeit zu errichten, welches eine Körperschaft für sich bilden und den beiden Kammern direct unterstehen solle; das Bureau habe es für eine Ehrenaufgabe zu betrachten, die gewissenhafteste Unparteilichkeit in der Ausübung seines Dienstes zu beobachten.

Allein die Zeit war noch nicht gekommen, dieser Meinung zum Siege zu verhelfen: in der Debatte, welche sich an diesen Bericht knüpfte,

erhoben sich mehrere Deputierte gegen diesen Antrag, den sie überschwenglich nannten und »welcher derart unerwartet komme, dass man lange Zeit brauche, um über seine Originalität nachzudenken!«

Jedoch schon im Jahre 1845 führte die Pairskammer ein neues System ein, indem sie ein officielles stenographisches Bureau in ihren unmittelbaren Dienst nahm, worauf die Deputiertenkammer in der Absicht, dem von jener Versammlung gegebenen Beispiele zu folgen, im Jahre 1847 ein analoges Project in den Kreis ihrer Berathungen zog und eine Commission beauftragte, die Frage über die Errichtung eines officiellen stenographischen Bureau außerhalb des »Moniteur universel« zu studieren. Der Bericht war fertig und nahe daran, verhandelt zu werden, als die Revolution von 1848 ausbrach.

Aus diesem Berichte, von dem heute nur wenige Exemplare existieren, verdienen einige Stellen wegen der damals ganz neuen Ideen, besonders hervorgehoben zu werden.

Nachdem der Berichterstatter von Maleville vorangeschickt hatte, dass »die Oeffentlichkeit die Seele der repräsentativen Regierungen und die sicherste Garantie für alle auf die Verfassung gegründeten Rechte sei, legte er besonderen Wert darauf, dass dieses Element des politischen Lebens jene Entwicklung, deren es fähig sei, erhalte, und dass die Sitzungsberichte vermittelt einer ebenso vollständigen als raschen Vermittlung gewissermaßen das Bild eines in seiner Gesamtheit sich um die Tribüne scharenden Volkes darstellen.« Ferner constatiert er die außerordentliche Seltenheit guter Stenographen und schreibt dies den dieser Function anhaftenden Schwierigkeiten zu. »Um sich von diesen Schwierigkeiten Rechenschaft zu geben, darf man nur inbetracht ziehen, dass nach einer mathematischen und durch eine lange Erfahrung auf dem Gebiete der Stenographie richtig befundenen Berechnung eine zwei Minuten lange Improvisation auf der französischen Tribüne im Durchschnitte 30 Zeilen im »Moniteur« darstellen, d. i. 300 Wörter, woraus sich für die Stenographie in der Regel die Aufgabe ergibt, in der Minute 150 Wörter aufzunehmen. Wenn nun das Minimum der rednerischen Sprachgeschwindigkeit in der Minute niemals unter 10 Linien des »Moniteur« sinkt, erreicht, ja überschreitet dieselbe bei manchen Rednern oft das Doppelte dieser Schätzung, d. i. 20 Linien in der Minute, was die enorme Ziffer von 200 Wörtern in der Minute ausmacht. Wenn man nun bedenkt, dass zu dieser Schwierigkeit der Wiedergabe des Wortlautes des Redners für den parlamentairschen Stenographen noch die Aufgabe hinzutritt, die nur zu häufigen Unterbrechungen, im wahrheitsgetreuen Sinne zu fixieren, und die verschiedenen Eindrücke auf die Versammlung zu charakterisieren, um unseren Debatten ihre echte Physiognomie zu belassen, so begreift man, mit welcher wunderbaren Geistesschärfe diejenigen begabt sein müssen, welche sich einem so schwierigen Amte widmen.«

Der Bericht zählt hierauf die Ursachen für die Verzögerung und Langsamkeit der Publicationen auf, und erklärt schließlich, das erste Mittel gegen diese Mängel wäre, eine officielle Druckerei, in einem an die Kammer anstoßenden Locale zu errichten:

»Diese Maßregel, welche leicht zu vollziehen und wenig kostspielig ist, hätte noch den Vortheil, dass den Rednern der Text ihrer Reden frei von allen Unvollkommenheiten, welche gewöhnlich den einfachen Abschriften, die mit Eile hergestellt und sehr oft unleserlich sind, anhaften, zur Revision überreicht werden könnten; man würde auf diese Weise ebenso die Verzögerungen, welche die Revision der Abschriften und der Stenogramme verursacht, wie diese doppelte mühsame und verdrießliche Arbeit vermeiden, so dass manche Redner lieber ihre Reden selbst auf die Gefahr einer ungenauen Wiedergabe hin im Stiche lassen, als sich die Mühe einer Durchsicht derselben auf den Hals zu laden.«

Unter allen Verbesserungen jedoch, welche geeignet wären, die möglichst vollkommene Wiedergabe parlamentarischer Debatten zu fördern wäre nach der Meinung des Berichterstatters v. Maleville die wirksamste die, durch welche den Stenographen, die im Dienste der Deputierten-Kammer stehen, eine Stellung geboten würde, die des Amtes würdig ist, welches sie zu bekleiden berufen sind.

»Die Erfahrung zeigt, dass die Kunst so schnell zu schreiben als man spricht, gar nicht auf die einfachen und mechanischen Formen allein beschränkt ist, welche für die echte Wiedergabe bürgen könnten. Vielmehr steht es fest, dass außer der handlichen Geschicklichkeit es unbedingt nothwendig ist, dass der Stenograph mit einer Menge intellectueller Eigenschaften begabt sei, die nicht jedem gegeben sind, und die allein ihm gestatten, seinen Beruf würdig zu erfüllen. Die Deputiertenkammer wird daher nicht zögern, dem ihr von der Pairskammer im Jahre 1845 gegebenen Beispiele zu folgen und in ihren gesetzgebenden Dienst ein stenographiekundiges Personal zu nehmen, welches sich mit der Berichterstattung jeweiliger Sitzungen zu befassen hätte. Das wird eine kräftige Aneiferung für dieses Personal sein und das beste Mittel einerseits sich eines guten Nachwuchses zu versichern, andererseits Verbesserungen hervorzurufen, die man von der Initiative eines Privatunternehmers füglich nicht erwarten darf.«

Dieser Bericht schloss mit einer Resolution, welche unter anderen folgende Vorschläge enthielt:

Artikel 1. Das stenographische Personal steht im Dienste der Kammer und ist der Direction des Bureaus untergeordnet. Die Stenographen und anderen Beamten, die diesen Dienst zu versehen haben, werden vermittelst des Concurses ernannt und die Summen für ihre Besoldung in das Budget der Kammer einbezogen. Das Bureau regelt den stenographischen Dienst im Verordnungswege.

Artikel 2. Je nach der Übertragung in die Cursivschrift werden die Copien in die Druckerei geliefert, wo sie unverzüglich gesetzt werden. Ein typographisch corrigierter Bürstenabzug wird ohne Verzug an die Redner übermittelt.

Artikel 3. Die Pressen und die zum Satz und zum Druck der Sitzungsberichte nothwendigen Formen werden in das Haus der Kammer übertragen und zwar in jene Räumlichkeiten, welche zu diesem Behufe von den Quästoren angewiesen werden.

Die politischen Ereignisse gestatteten nicht, diesem Antrage Folge zu geben, aber einige Monate später, 5. Juli 1848, beauftragte die Nationalversammlung eine Commission, ihr über diese Frage einen Bericht zu erstatten, aus welchem wir einige Stellen bringen wollen.

Der Berichterstatter Th. Ducos führte aus, dass unter der vorhergehenden Regierung die Deputiertenkammer die Stenographen, welche unter der Direction und der Controle der Administration des »Moniteur Universel« mit der Erstattung der Sitzungsberichte beauftragt waren, nicht direct entlohnte, während die Pairskammer seit 1845 ein Personal in ihre Dienste nahm, das nur von ihr abhieng. Er gibt dann die Zusammensetzung dieser beiden Bureaux an und die Höhe von deren Besoldungen.

In der Deputiertenkammer gab es 13 Stenographen, von denen 4 Revisoren und 9 Aufnehmer (rouleurs) waren; die ersteren bezogen 10.000 Francs, die letzteren 500 Francs monatlich (das ist im Ganzen 8500 Francs, wozu die Kammer 7900 Francs und das Journal 600 Francs beitrug); in der Pairskammer 7 Stenographen, welche zusammen ungefähr 4500 Francs monatlich bezogen.

Während der Revolution vom Jahre 1848 wurden die stenographischen Bureaux der beiden Kammern mit einander vereinigt und bildeten nur eine einzige Körperschaft, welche sich im Wege der Wahl constituirte und deren Mitglieder zum Range von öffentlichen Functionären erhoben wurden.

Diese Umwandlung begründete Ducos mit folgenden Erwägungen:

»Man darf nicht glauben, dass, um ein guter Stenograph zu sein, es genügt, gewisse mechanische Fertigkeiten zu besitzen . . . . Niemand wird die Rede eines Redners, welches auch immer die Geschicklichkeit seiner Hand oder die Zartheit seines Gehörs sein mag, wortgetreu wiedergeben, wenn seine Intelligenz sich zu dieser Arbeit nicht durch ernste Studien vorbereitet, und er sich nicht auf die Höhe der vor ihm verhandelten immer schwierigen, manchmal technischen Fragen erhoben hat. Wenn zu der Schwierigkeit, welche sich aus der Schnelligkeit der Sprache, die er festhalten muss, ergibt, für ihn noch der Mangel des Verständnisses hinzukommt, so wird der wesentliche Sinn der Rede arg gefährdet, die Wortstellung gestört und der Redner zu dem einen der beiden gleich verdrießlichen Extreme verurtheilt sein, entweder eine beträchtliche Zeit

der Correctur der aufgenommenen Rede zu opfern, oder auch nächster Tage in den Spalten des »Moniteur« die Rede nicht zu erkennen, die er gestern gehalten hat. Fügen wir noch hinzu, dass die Thätigkeit des Stenographen sich nicht einzig auf die buchstäbliche und gewissermaßen materielle Wiedergabe aller Laute beschränkt, die im Laufe einer mehr oder minder langen Rede sein Ohr treffen, allein obschon die Buchstäblichkeit das vornehmste Verdienst seiner Arbeit sein soll, so müssen unter seiner Feder gewisse Incorrectheiten des Sprechers, Wiederholungen der Wörter verschwinden; manchmal muss man die Sätze durch Hinzufügen eines oder mehrerer Wörter, die dem Redner entfielen, erst bilden. Wie könnte der Stenograph diese schwierige Arbeit ausführen, wenn er nicht eine genaue Kenntnis der Fragen hätte, die in einer Rede behandelt werden? Oder kann man von Leuten verlangen, dass sie sich ganz dem vorbereitenden Studium zahlreicher Gegenstände, die vor einer Versammlung verhandelt werden, widmen, wenn sie sich nur zu untergeordneten Organen eines Zeitungsdirectors verurtheilt sehen, wenn sie von der Stellung eines öffentlichen Functionärs ausgeschlossen sind und wenn endlich ihre Zukunft nicht durch die Aussicht auf eine Altersversorgung gesichert ist?«

Es folgt nun die Darstellung des stenographischen Dienstes in der Nationalversammlung (welcher dem heutigen in den beiden Kammern fast gleich ist).

»Links von der Tribüne wechseln Stenographen in ihrer Arbeit von zwei zu zwei Minuten mit einander ab, während zur Rechten Revisoren jede Viertelstunde einander ablösen.«

Was die Höhe der Bezüge betrifft, so nahm man zur Grundlage die Besoldungen an, welche vor dem Jahre 1848 den Stenographen der beiden Classen gezahlt wurden: dem einen 1000 Francs, dem anderen 500 Francs für jeden Monat der Session. Eine mittlere Sessionsdauer von acht Monaten zugrunde gelegt, setzte man die neuen Bezüge mit je 8000 Francs jährlich für die Revisoren und je 4000 Francs für die Aufnahme-stenographen (rouleurs) fest.

Die Anzahl der Stenographen, welche früher zwanzig für die beiden Kammern betrug, wurde auf achtzehn: fünf Revisoren, zwei Aufnahme-Revisoren und eilf Aufnehmer (rouleurs) reducirt und es wurde bestimmt, dass die frühere Zahl je nach Maßgabe der sich ergebenden Vacanz um zwei vermindert werde. Das Bureau der Nationalversammlung im Vereine mit der Budget-Commission hatten die Controle über die stenographischen Arbeiten auszuüben.

Bezüglich der Revision seitens der Redner führte Th. Ducos in einem zweiten Berichte, welchen er kurze Zeit später am 29. September 1848 vorlegte, an, dass gewisse Deputierte, gewisse Pairs, insbesondere aber die Minister, die Gewohnheit haben, die übertragenen Stenogramme

zur Correctur nach Hause mitzunehmen, sie daselbst eine ziemlich lange Zeit zu behalten und nach eigenem Belieben zu modificieren; dieser Nachsicht hatte man die großen Fälschungen zuzuschreiben, gegen welche man sich so oft und entschieden aufgelehnt hatte. Er beantragte demnach, ohne den Rednern der Möglichkeit ihre Reden durchzusehen, zu berauben, folgende Entscheidungen:

»Welches auch in Wirklichkeit die Genauigkeit und die Treue der stenographischen Wiedergabe sein mag, und wie sehr diese Wissenschaft oder Kunst einer weiteren Vervollkommnung fähig ist, so muss man doch zugeben, dass sie nicht unfehlbar ist. Die sachlichen Irrthümer sind die natürliche Folge entweder der Geschwindigkeit des Redners, oder seiner schwachen Stimme, oder endlich der lärmenden Scenen, welche bisweilen sein Wort ersticken. Andererseits ist der Redner nicht immer Herr über seinen Ausdruck, er findet nicht immer das richtige Wort und muss sich wiederholen. In seinem eigenen Interesse ebensogut, wie in dem der Redekunst selbst, im Interesse der Ehre der französischen Tribüne ist es zweckmäßig, dass die Reden von denjenigen durchgesehen werden, welche sie gehalten haben; doch dieses Zugeständnis muss geregelt und gewissen Beschränkungen unterworfen sein.

Th. Ducos schloss mit dem Antrage, dass dem Redner zur Durchsicht seiner Reden eine gewisse Frist eingeräumt werde, welche sich niemals bis über Mitternacht hinaus erstrecken dürfe; ist der Redner mit der Revision bis Mitternacht nicht fertig, so hat der Moniteur das Recht, die Rede in Druck zu legen und sich auf die typographischen Correcturen allein zu beschränken.

Einige belanglose Änderungen ausgenommen blieb der stenographische Dienst auf dieser Stufe der Organisation bis zum Staatsstreiche im Jahre 1852. Als unter dem dritten Kaiserreich die Tribüne unterdrückt wurde, wurde auch nur ein Theil von jenen Stenographen beibehalten, welche früher der Nationalversammlung ihre Dienste gewidmet hatten (vier im gesetzgebenden Körper, zwei im Senate). Dieses verminderte Personal hatte die Aufgabe, die Debatten in extenso aufzunehmen, welche hierauf in den Archiven aufbewahrt wurden. Erst seitdem die Oeffentlichkeit parlamentarischer Verhandlungen im Jahre 1861 wieder in ihre Rechte trat, erfolgte die Wiederherstellung des alten stenographischen Dienstes im gesetzgebenden Körper und die Errichtung eines neuen stenographischen Bureau im Senate.

Aber am 4. September 1870, dem Tage des Sturzes des Kaiserreiches, theilten die zwei stenographischen Bureaux nicht das gleiche Schicksal. Die Stenographen des Corps legislatif wurden alle im Dienste behalten, bezogen während der ganzen Zeit der Belagerung von Paris ihren Gehalt und wurden am Ende des fünften Monates nach Bordeaux berufen, um in der neuen Nationalversammlung den Dienst auszuüben, — die Steno-

graphen des Senates dagegen, Opfer der Unpopularität der Körperschaft, in deren Diensten sie standen, wurden in rücksichtsloser Weise an die Thüre gesetzt.

Seit 1875 wurde nach den Bestimmungen der Verfassung die Nationalversammlung geschlossen und an ihrer Stelle die Deputiertenkammer und der Senat ins Leben gerufen. Jede dieser Körperschaften hat ein eigenes stenographisches Bureau, das aus durchaus geschickten und opferwilligen Personen zusammengesetzt ist, welche vermöge ihrer Pflichttreue und vollkommenen Unparteilichkeit, die sie in ihrem schwierigen Dienste an den Tag legen, die Zeichen der Anerkennung verdienen, mit denen man sie überhäuft.

Gegenwärtig werden die Debatten der beiden Kammern des Parlamentes von zwei von einander verschiedenen Bureaux aufgenommen, welche jedoch, von einigen Unterschieden abgesehen, nach gleichen Grundzügen organisiert sind.

Nach einer Mittheilung Gaudets, stenographischen Revisors der Deputiertenkammer, setzt sich das Personal derselben zusammen, aus:

1 Chef (mit einer steigenden Besoldung von 8—11.000 Francs, fünf Jahre nach dem Bezuge von 11.000 Francs, 1000 Francs mehr),

1 Chef-Adjunct (mit einer Besoldung von 7500—8500 Francs, nach fünf Jahren 9000 Francs),

6 stenographische Revisoren (5500—7000 Francs),

11 Stenographen (3500—5500 Francs) und

4 Hilfs-Stenographen à 500 Francs für jeden Monat der Session.

Eine Verfügung des Bureau der Nationalversammlung vom 11. März 1874 bestimmte als Altersgrenze zum Eintritte in den ausserordentlichen Status das erreichte 34. Jahr und forderte von den Candidaten das Baccalaureat ès lettres. Mit der Verordnung vom 2. Februar 1878 wurde die Altersgrenze zum Eintritte in den ordentlichen Status bis zum 45. Jahre (zum Eintritt in den außerordentlichen Status bis zum 44. Jahre) hinausgeschoben und es wurde zugestanden, dass, wenn in einem Concourse kein Baccalaureus der schönen Wissenschaften eine genügende Kenntniss der Stenographie zeigen sollte, um eine gute Arbeit zu liefern, das Bureau auf einen motivierten Vorschlag des Stenographenchefs auch einen Nicht-Baccalaureus ernennen könne, wenn derselbe Beweise einer besonderen Geschicklichkeit in der stenographischen Kunst geben sollte.

Die Prüfungen der Candidaten bestanden lange Zeit in einem Dictat in der Dauer von zwei Minuten (16—17 Zeilen in einer Minute) und einem zweiten Dictat in der Dauer von fünf Minuten (17—19 Zeilen); die als die best classificierten Candidaten hatten hierauf während ungefähr einer Woche die Sitzungsberichte aufzunehmen.

Seit 1887 hatte man zwischen das zweite Dictat und den Probendienst während der Sitzungen noch ein drittes Dictat von ungefähr zwölf Minuten eingeschoben, welches als die Schlussprüfung angesehen werden kann.

Die Aufnahms-Stenographen (rouleurs) schreiben je zwei Minuten sie beginnen der Reihe nach mit der Aufnahme der Sitzung, jeder eine Woche lang.

Die Revisoren schreiben ebenfalls nach und zwar jeder eine Viertelstunde lang. Der Chef und der Chef-Adjunct machen abwechselnd die ganze Sitzung mit. Ein Aufnahms-Stenograph versieht den Dienst eines Secretärs; er redigiert das Protokoll, beaufsichtigt die richtige Ablieferung der einzelnen Blätter, verzeichnet das Verlangen nach Abstimmungen, das Resultat derselben, die namentlichen Abstimmungen, theilt den Rednern die Copien der Stenogramme mit und sorgt für deren Rücksendung an die Druckerei.

Nach den Bestimmungen des Sitzungsbeschlusses vom 4. Juli 1884 dürfen die Redner die stenographische Wiedergabe ihrer Reden bis Mitternacht corrigieren. Die Correctur des Bürstenabzuges muss um zwei Uhr morgens beendet sein. Wenn diese Frist verstrichen ist, stellt der Chef des stenographischen Bureau das Imprimatur aus, worauf zum Drucke geschritten wird.

Die Einhaltung dieses Reglements ist jedoch unmöglich, denn trotzdem ein früherer Beschluss die Correctur anderswo als im Palais Bourbon verbietet, lassen sich doch die Minister Manuscripte und Bürstenabzüge regelmäßig nach Hause bringen, und wenn man auch weiß, wann die Reden hingehen, so weiß man nie, wann sie zurückkommen werden; man kann von Glück sagen, wenn man nicht gegen 2 Uhr morgens das Manuscript mit allen Mitteln reclamieren muss, über welche man noch zu so später Stunde verfügen kann! Was die anderen Redner — die Nichtminister — anbelangt, so schlägt man ihnen, wenn sie das Manuscript mitzunehmen wünschen, dies ab, aber entweder lassen sie sich vom Präsidenten die Vollmacht zur Mitnahme geben, oder sie nehmen sie mit, ohne etwas zu sagen. — Wie viele Redner, deren Reden in zwei Fortsetzungen im Journal officiel erschienen sind, haben an ihren Correcturen bis vier, fünf und sechs Uhr morgens gearbeitet!

Der Nachtdienst (Correctur des Bürstenabzuges) beginnt für die Stenographen gegen halb 10 Uhr. Nach dem Reglement (Art. 18) setzt er sich ausschließlich aus dem Chef oder dem Chef-Adjuncten, oder einem Revisor als Stellvertreter des Chefs, ferner aus höchstens sechs Revisoren und einem Stenographen, der den Dienst eines Secretärs versieht, zusammen. Die Remuneration für den Nachtdienst beträgt zehn Francs für den Secretär und 15 Francs für die anderen.

Die stenographischen Arbeiten, welche auf Rechnung der Kammer außerhalb der Sitzungen ausgeführt werden, werden mit 40 Francs per Stunde honoriert.

Der Chef, der Chef-Adjunct und die Revisoren haben im Palais Bourbon freie Wohnung; die rouleurs erhalten kein Quartier-Äquivalent. Am Schlusse einer jeden Sitzungsperiode ist es herkömmlich, allen

Beamten eine Remuneration in der Höhe des Monatsgehaltes zu ertheilen.

Was die Zusammensetzung und Bestellung des im Dienste des Senates stehenden stenographischen Personales anbelangt, so theilt Herr Lelioux, Revisor im Senate, darüber Folgendes mit:

Der stenographische Dienst im Senate umfasst:

Einen Chef mit den Bezügen von 8—11.000 Francs (unter gewissen besonderen Umständen kann dieser Gehalt bis auf 12.000 Francs erhöht werden).

Einen Chef-Adjunct, Stellvertreter des Chefs während der ersten oder zweiten Hälfte jeder Sitzung (Gehalt 7500—8500 Francs und ausnahmsweise 9000 Francs).

Sechs Revisoren (Gehalt 5500—7000 Francs).

Vierzehn stenographische rouleurs (Gehalt 3500—5500 Francs.)

Ein Secretär mit dem Range und den Bezügen eines Revisors hat den dienstlichen Verkehr mit den Rednern und der Druckerei zu vermitteln, die Manuscripte und Bürstenabzüge zu vertheilen, die Texte zusammenzustellen und zu collationieren etc., sowie die inneren administrativen Arbeiten zu besorgen (Gehalt 5500—7000 Francs).

Die Chefs und die Revisoren haben außerdem entweder eine Wohnung im Senats-Palaste oder beziehen ein Quartier-Äquivalent, welches 1500 Francs für den Chef und den Chef-Adjunct, 1200 Francs für die Revisoren beträgt. Eine gewisse Anzahl von Aufnahms-Stenographen haben auch freie Wohnung, doch haben jene, welche diese Begünstigung nicht genießen, keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die den Chefs, den Revisoren und dem Secretär für die Correctur der Bürstenabzüge des Journal officiel bewilligte Remuneration beträgt 15 Francs für jede Sitzung.

Den Rednern werden ihre Reden im Manuscript und im Bürstenabzug mitgetheilt. Diese, übrigens nothwendige Mittheilung gibt Anlass zu Missbräuchen und Unregelmäßigkeiten, welche, wie es scheint, nicht vorhergesehen werden konnten. Der vom Bureau des Senates am 8. April 1881 gefasste Beschluss, dass die Redner die Correctur der Manuscripte um halb 12 Uhr abends und die des Bürstenabzuges um halb 2 Uhr morgens beendigt haben sollen, ist fast todter Buchstabe. Die Verfügungen desselben Senatsbeschlusses, welche den Rednern untersagen, die Bürstenabzüge zu corrigieren, ohne die Manuscripte durchgesehen zu haben und die Manuscripte außerhalb des Palastes zu tragen, werden nicht beobachtet.

Was die Aufnahmebedingungen betrifft, so müssen die Bewerber um eine Stenographenstelle nach den Bestimmungen des Artikels 25 des Reglements für den internen Dienst den Grad eines bachelier ès lettres erreicht haben. Manchmal wird das Baccalauréat ès sciences oder das Diplom einer anderen ähnliche Lernziele verfolgenden Anstalt für gleich-

wertig mit dem Baccalauréat ès lettres angesehen. Zum Eintritte in den Hilfsbeamtenstatus ist mindestens ein Alter von 18 Jahren und zum Eintritt in den ordentlichen Status ein Alter von mindestens 20 und höchstens 30 Jahren erforderlich, vorausgesetzt, dass sie der Militärpflicht Genüge geleistet haben. Für ausgediente Militär-Personen ist die Altersgrenze bis zu 36 Jahren hinausgeschoben.

Die Concurprüfungen werden von zwei Revisoren unter der Controle des einen der beiden Chefs vorgenommen.

Die Prüfungs-Commissäre giengen von allem Anfange an von der Voraussetzung aus, dass das praktischeste Mittel, die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit der Candidaten zu erproben, ist, dieselben einen mehr oder minder rasch gesprochenen Satz nachschreiben zu lassen, bevor sie für geeignet befunden würden, die während der Sitzung gehaltenen Reden wiederzugeben. Nach diesem Grundsätze wich man von dem bisherigen Prüfungsmodus, der auf der Wiedergabe des gelesenen Wortes beruhte, ab, da beim Vorlesen die Unregelmässigkeiten der Improvisation nicht zutage treten.

Nachdem in den Debatten, deren Gegenstand die Gesetzgebung ist, häufig juristische Ausdrücke vorkommen, welche wenigstens in ihrem allgemeinen und gebräuchlichen Sinne den Candidaten nicht fremd sein dürfen, besteht die Prüfung hauptsächlich in der Wiedergabe einer Vorlesung in der Rechts-Akademie.

Da die Stenographie, wie übrigens alle Künste, eine wesentlich individuelle Kunst ist, und da jedes System sich den physischen und den intellectuellen Fähigkeiten, die bei einem jeden verschieden und veränderlich sind, accommodieren muss, schließen die Examinatoren keine Methode aus. Sie denken an die so tiefsinnigen Worte Hippolyte Prévosts: »Wie der Mensch, so auch seine stenographische Leistung.« Auch legen sie einzig und allein Gewicht auf den besten Praktiker und nicht auf den Erfinder des besten Systems.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze wird bei der Concurprüfung folgendes Verfahren eingehalten: Die Candidaten begeben sich in die Rechts-Akademie, um daselbst die Vorlesung eines Professors aufzunehmen, dessen Vortrag eine mittlere Geschwindigkeit hat. Auf ein verabredetes Zeichen stenographieren sie mit den delegierten Revisoren eine halbe Stunde lang die Vorlesung. Hierauf kehren sie in den Senat zurück und übertragen zwei zu diesem Zwecke gewählte Stellen, die eine leichtere, ungefähr zwei Minuten, die andere schwierigere etwa vier Minuten lang. Hier stehen sie unter der Aufsicht des dienstthuenden Secretärs, dem sie auch ihre Copien überreichen.

Während dieser Zeit übertragen die Revisoren zusammen die beiden Stellen, deren Text sie mit »ne varietur« (nicht zu ändern) bezeichnen.

Den Wert der Übertragung schätzen sie von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Zuerst zählen sie die ausgelassenen Worte, dann die

kleineren oder größeren Fehler des Stenogramms. Hierauf notieren sie, wo ein falscher Sinn oder Widerspruch vorkommt, und verzeichnen schließlich die orthographischen Fehler und leichteren Unachtsamkeiten in der Redaction. Jede Art von Fehler hat eine besondere Notierung: A, B, C etc., die Zahl der ausgelassenen Worte wird durch Ziffern bezeichnet. Sodann ziehen die Examinatoren die Summe aller Fehler, die in der Copie enthalten sind, und erhalten auf diese Weise die erste Classenordnung. Hierauf addieren sie abgesondert jede Serie von Fehlern, wobei für jeden Candidaten die Natur und die Zahl derselben herauskommt. Die endgiltige Classificierung erfolgt durch die Berechnung des Coefficienten, welcher bei jeder Gattung von Fehlern unter Berücksichtigung von deren größerer oder geringerer Bedeutung zum Vorschein kommt.

Wer die beste Arbeit geliefert hat, wird zum Hilfsstenographen vorgeschlagen. Dies geschieht in einem Berichte, in welchem die Verdienste der einzelnen Candidaten auseinandergesetzt werden und welchem alle begründenden Beilagen angeschlossen sind, die das Gutachten des Revisoren zu prüfen gestatten.

Wenn mehrere Candidaten, die als die ersten classificiert wurden, von nahezu gleicher Tüchtigkeit sind, so schreitet man zur zweiten Prüfung, die jedoch schwieriger ist, als die erste.

## Griechenland.

Nach der griechischen Verfassung gibt es nur eine Kammer der Abgeordneten, welche alle 4 Jahre durch allgemeines Stimmrecht gewählt werden. Jährlich wird eine Session abgehalten, die spätestens am 1./13. November eröffnet werden muss und wenigstens 3, höchstens 6 Monate dauern kann. Zwischen zwei ordentlichen kann auch eine außerordentliche Session abgehalten werden, deren Dauer unbestimmt ist. Die Kammer hält ihre Sitzungen alle Tage ab, selbst an Feiertagen. Sie dauern von 4 Uhr bis 8 oder 9 Uhr abends und werden manchmal bis zum nächsten Morgen verlängert; so kam es im Jahre 1888 zweimal vor, dass die Sitzung um 4 Uhr abends eröffnet und erst um 6 Uhr früh geschlossen wurde.

Das stenographische Bureau in der Abgeordnetenkammer, welches im Jahre 1862 errichtet wurde, besteht aus fünf Stenographen, deren Dienst, da nach dem Reglement immer nur ein Stenograph eine halbe Stunde lang die Verhandlung aufnehmen muss, ein sehr anstrengender ist. Jeder Stenograph hat 2 bis 4 Copisten, denen er seine Aufzeichnungen dictiert. Sie arbeiten gewöhnlich bis nach Mitternacht und wenn die Übertragung dann noch nicht fertig ist, setzen sie die Arbeit am Morgen fort.

Sogenannte Revisoren gibt es nicht. Ein Beamter, Nicht-Stenograph, hat den Auftrag, die einzelnen Blätter, welche im Bureau abgeliefert

werden müssen, zu ordnen und die Verbindung zwischen ihnen herzustellen, worauf sie in eine eigene Druckerei geschickt werden.

Die stenographischen Berichte über Kammerverhandlungen werden auf Staatskosten veröffentlicht und erscheinen in der zu diesem Zwecke publicierten »*Ἐφημερίς τῶν συζητήσεων τῆς βουλῆς*« (Journal der Kammerverhandlungen). Weil aber diese Berichte so spät erscheinen, publicieren die Deputierten, welche ihre Berichte gelesen wissen wollen, dieselben in den Tagesblättern; diejenigen Journale, die genaue Berichte über die Kammerverhandlungen bringen, nehmen dieselben aus den Aufzeichnungen der Kammer-Stenographen, die ihnen bereitwillig zur Verfügung gestellt werden.

Von den 5 Stenographen beziehen 3 einen jährlichen Gehalt von 3600 die anderen zwei 3300 Drachmen (24 Drachmen sind nach dem gegenwärtigen Cours 9 fl. 40 kr.). Mit der Leitung des Bureau ist einer der Stenographen betraut. Alle Kammer-Stenographen haben Universitätsstudien gemacht, drei derselben sind Doctoren der Rechte, zwei Advokaten. Sie werden von dem Präsidenten der Kammer angestellt und sind Staatsbeamte. Nach Schluss der Session sind sie frei und unabhängig.

Der Bewerber um eine Stenographenstelle wird eingeladen, in Gesellschaft eines Kammer-Stenographen in einer Sitzung nachzuschreiben; hierauf wird seine Arbeit geprüft und danach beurtheilt, ob er zu dem von ihm angestrebten Berufe befähigt ist oder mindestens die nothwendige Eigenschaft besitzt, es einmal zu werden.

Das System, welches von den Kammer-Stenographen angewendet wird, ist das von Gabelsberger, welches vom verstorbenen Professor J. Mindler auf die griechische Sprache übertragen, im Jahre 1856 in Griechenland eingeführt und zuerst in der polytechnischen Schule in Athen gelehrt wurde.

## Italien.

### Senat.

Die Verhandlungen im Senate des Königreiches Italien werden mittelst der Maschine Michela aufgenommen.

Es mag hier am Platze sein, einige Worte über diese Maschine zu sagen.

Der ursprüngliche Gedanke des Professors Michela war, ein phönisches Universalalphabet zu schaffen, zu welchem Behufe er langjährige, hauptsächlich anatomische Studien machte, die ihm gestatteten, alle Modulationen der menschlichen Stimme zu classificieren. Diese Arbeit, welche Professor Michela mehr als 30 Jahre beschäftigte, führte ihn auf seine Maschine, die mit einer möglichst geringen Anzahl von Zeichen, jeden einzelnen Silbenlaut einer selbst mit der größten Schnelligkeit gesprochenen Rede wiederzugeben vermag.

Die Maschine Michela hat die Form eines Harmoniums, welches vermittelt 21 Tasten (zwei aneinander liegende für jeden Finger des Stenographen) und eben so vieler Zeichen, deren jedes einen speciellen Wert (in den allgemein gebräuchlichen arabischen Ziffern) hat, durch sinnreiche Combinationen auf einem sich automatisch aufwickelndem Streifen Papier mittelst eines an dem Tastbrette angebrachten Mechanismus jede Art Stimme ausdrückt und abdruckt.

Für die Maschine Michela und für die Stenographie nach dem System Michela, bleibt es sich theoretisch ganz gleich, in welcher Sprache gesprochen oder verhandelt wird.

Die Verwendbarkeit und die speciellen Eigenthümlichkeiten oder Vortheile der Maschine sind folgende:

1. Die Schnelligkeit, hinsichtlich deren sie jedes andere stenographische System übertrifft, indem sie es ermöglicht, dass ein einziger Stenograph, je nach seiner besonderen Geschicklichkeit 180–200, ja bis 225 und auch noch mehr Worte per Minute schreiben und jedem Redner selbst bei der größten Schnelligkeit zu folgen imstande ist.

2. Die Präcision der Schrift, die auf wenige gedruckte Zeichen reduciert, allen durch die subjectiven Ansichten des Stenographen möglicherweise entstehenden Ungewissheiten vorbeugt.

3. Die nahezu absolute Eliminierung jeder Art Abkürzungen, weil die Maschine die Worte vollkommen mit Inbegriff der Vocale schreibt, so dass, wenn wirklich eine Abkürzung vorkommt, diese nur die Folge einer individuellen Bequemlichkeit des Stenographen ist.

4. Die große Ersparnis an Kraft und demgemäß die Vermehrung der Widerstandsfähigkeit des Stenographen, der weder den Körper noch die Hände oder die Finger in eine andere Lage zu bringen nöthig hat, und ohne große Anstrengung stundenlang beim Tastbrette bleiben kann, da dieses sehr empfindlich ist und nur eines sehr geringen Druckes bedarf. Abgesehen hievon, arbeitet der Stenograph, wenn er praktisch und die Akustik gut ist, wie ein guter Clavierspieler, der nur auf die Musik und nicht auf die Tasten achtet, demnach der Stenograph nur auf den Redner aufzumerken hat, was ihm die Aufnahme und das richtige Verständnis der Rede sehr erleichtert. Was endlich den stenographischen Streifen anbelangt, so wickelt sich derselbe automatisch auf, so dass der Stenograph sich um diesen absolut nicht zu kümmern braucht.

5. Die relativ kurze Zeit, in der man ein guter Stenograph werden kann. Man braucht dazu im Durchschnitt etwa  $1\frac{1}{2}$  Jahre. Was das Lesen der Zeichen und die Fähigkeit, die Stenogramme der Maschine Michela zu übersetzen anbelangt, so genügt hiezu eine vierzehntägige Übung.

Die Maschine wird im stenographischen Bureau des italienischen Senates, welches in 3 Sectionen eingetheilt ist, in der Art verwendet,

dass die der ersten Section angehörnden Arbeiter (*operaj*) nach der Reihe 12 Minuten lang auf der Maschine *Michela* arbeiten, die der zweiten Section angehörnden Abschreiber (*traduttori*) schreiben nach der Reihe 3 Minuten lang den Text der »Arbeiter« ab; die zur dritten Section gehörenden Revisoren, von denen jeder durch 45 Minuten einen Theil der Sitzung aufnimmt, sehen in ihrem Bureau die ihnen abgelieferten Abschriften durch, füllen die Lücken aus und geben den Reden erst die nothwendige Feile.

Der Chef des Bureau sieht den ganzen Sitzungsbericht durch und wacht darüber, dass nichts ausgelassen und der Sinn der Rede nicht entstellt werde.

#### Deputierten-Kammer.

Die Organisation des stenographischen Dienstes in der italienischen Deputierten-Kammer ist seit dessen erster Einführung am 8. Mai 1848 im piemontesischen Parlament in Turin in ihren Grundzügen unverändert geblieben. Dieser Dienst wird von zwei Abtheilungen besorgt: der stenographischen und der Revisions-Abtheilung. An der Spitze des stenographischen Dienstes steht ein Vorstand mit einem jährlichen Gehalte von 4500 bis 5000 Lire. Außer diesem zählt das Bureau zwölf Stenographen mit einem Gehalte von 3000 bis 4500 Lire und zwei Eleven mit einem jährlichen Salair von 1000 Lire; den Revisionsdienst versehen ein Revisionschef mit dem Gehalte von 4500 bis 5500 und sieben Revisoren mit dem Gehalte von 3500 bis 5000 Lire jährlich. Der Unterschied zwischen dem niedrigsten und höchsten Gehalt hat seinen Grund in den fünf Quinquennal-Zulagen zu je 200 beziehungsweise 300 Lire.

Die Stenographen und die Revisoren werden, wie alle Beamten des Parlamentes, vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses auf Grund einer Ausschreibung ernannt.

Nach einer Mittheilung *Magoratis*, des Directors des stenographischen Bureau der Deputiertenkammer, musste man auf den Gebrauch der Maschine *Michela*, welche im Senate in Rom in Verwendung steht, nach zweijährigem Versuche Verzicht leisten, und wendet man heute ausschließlich ein System an, das von geschickten und gebildeten Praktikern, über welche die Deputiertenkammer gegenwärtig auch thatsächlich verfügt, ausgeübt, allein geeignet ist, hinsichtlich der Raschheit und Genauigkeit gute Resultate zu liefern.

Das jetzt in Italien herrschende stenographische System ist das *Taylor'sche*, welches von *Amanti* der italienischen Sprache angepasst wurde und später von *Delpino* einige Modificationen erfuhr. Alle Stenographen müssen dasselbe System handhaben, weil nach der Dienstes-Organisation ein Stenograph die Niederschrift des anderen lesen muss.

Da die Deputierten nur von ihrem Platz aus sprechen dürfen, und die Akustik des Hauses sehr mangelhaft ist, so haben die Stenographen oft eine harte Arbeit, wenn sie die Rede eines am äußersten Ende des geräumigen Saales sprechenden Abgeordneten aufnehmen sollen.

Während einer Sitzung sind in der Regel nur zwei Stenographen im Verhandlungssaale anwesend, welche die Reden satzweise aufnehmen. Der eine Stenograph hört nämlich einen Satz der gesprochenen Rede an und schreibt ihn dann aus dem Gedächtnisse nieder, während der zweite Stenograph dem folgenden Satze seine Aufmerksamkeit schenkt und mit demselben auf gleiche Weise verfährt. Der dritte Satz wird wieder vom ersten Stenographen auf die angedeutete Weise aufgenommen u. s. f. Nach Verlauf von 3 Minuten kommt ein dritter Stenograph an den Schreibtisch, während der erste, unter Mitnahme seines Stenogrammes und des seines Collegen den Sitzungssaal verläßt, um in einem anstoßenden Bureau die Übertragung zu besorgen. Nach weiteren 3 Minuten wird der zweite Stenograph vom vierten abgelöst, dann der dritte vom fünften u. s. w.

Bei der Übertragung in die gewöhnliche Schrift trachtet der Stenograph soviel als möglich die Worte des Redners wiederzugeben, gibt derselben jedoch, wenn es nothwendig ist, jene abgerundete Form, die man an einer für den Druck bestimmten Rede ungern vermisst.

Der Stenographenchef übernimmt sodann das Stenogramm und die Übersetzung, welche von dem betreffenden Stenographen herrührt, prüft sie auf ihre Genauigkeit und übermittelt hierauf diese Arbeit an das Revisionsamt. Die Revisoren sind keine Stenographen. Sie wohnen den Sitzungen der Reihe nach 30 bis 40 Minuten lang bei und stellen einen Auszug aus der Debatte zusammen, der eine Stunde nach Schluss der Sitzung als ein summarischer Überblick derselben veröffentlicht wird. Die Revisoren revidieren die Arbeiten respective die Übersetzungen der Stenographen und stellen die so revidierte Übersetzung den betreffenden Rednern, welche ihre Reden ausbessern wollen, zur Verfügung. Den Rednern steht das Recht zu, formale Correcturen vorzunehmen, aber keine, die den Sinn der Rede alterieren.

Um Mitternacht wird das ganze stenographische Protokoll der Druckerei übergeben, welche bis 9 Uhr früh die Bürstenabzüge zur Revision übermittelt. Würden die Revisoren sofort an die Correctur der Bürstenabzüge gehen, so könnte das Protokoll nachmittags unter die Abgeordneten vertheilt werden, wie dies noch bis vor wenigen Jahren geschehen ist. Aber seit einiger Zeit hat sich die Gewohnheit eingeschlichen, die Bürstenabzüge den betreffenden Rednern zuzusenden, in Folge dessen in der Publication der Sitzungsberichte oft Verspätungen von 8 bis 10 Tagen eintreten.

## Luxemburg.

Bis vor fünf oder sechs Jahren wurde in der Ständeversammlung des Großherzogthums Luxemburg ausschließlich die Methode Prévost angewendet, und so hatte man in gewissem Sinne ein einheitliches System.

Dieses erhielt vor fünf oder sechs Jahren insofern eine Änderung als man einen Stenographen in Brüssel ausbilden ließ, der die Methode Duployé anwendet, ohne dass der Dienst dadurch irgendwie leiden würde.

Die Sitzungen, welche gewöhnlich zwei bis drei Stunden dauern, werden von zwei Stenographen aufgenommen, die sich alle dreißig Minuten ablösen. Sobald die Sitzung zu Ende ist, gehen die Stenographen an die Abfassung eines summarischen Sitzungsberichtes, welcher in drei Sprachen redigiert wird, der luxemburgischen, französischen und deutschen. Diese Inhaltsangabe wird gratis an alle Wähler versendet, welche sie den nächsten Tag spätestens 7 Uhr bekommen.

Das officielle Sitzungsprotokoll erscheint gewöhnlich erst einen Monat später, weil die zwei Stenographen, welche von 3 Uhr Nachmittags bis 5, 6 oder 7 Uhr abends in der Sitzung bleiben, an dem analytischen Bericht bis 12 oder 1 Uhr nachts arbeiten müssen, so dass sie außer Stande sind, einer anderen Arbeit viel Zeit zu widmen.

Die Besoldung der Stenographen ist auf 50 Francs für die Sitzung normiert; dabei ist die Entlohnung für die Redaction des summarischen Berichtes mit eingerechnet.

Der eine der beiden Stenographen — manchmal auch alle beide — wird aus der Zahl der Staatsbeamten entnommen. Die Regierung bewilligt in Übereinstimmung mit der Versammlung diesen Beamten, welche unter den besten der Central-Verwaltung gewählt werden, immer einen Urlaub, so dass sie während der Zeit, da sie den stenographischen Dienst in der Ständeversammlung versehen, an ihrem Gehalte keine Einbuße erleiden.

## Niederlande.

Das stenographische Bureau der General-Staaten wurde im Jahre 1852 gegründet. Doch wurde die Stenographie schon seit dem Jahre 1849 von dem gegenwärtigen Director des Bureau C. A. Steger in die Kammer eingeführt und legte damals die erste Probe ihrer praktischen Verwendung ab. Die Zeit vom Jahre 1849 bis 1852 wird auch gewöhnlich als eine Probe- und Versuchszeit betrachtet.

Das stenographische Bureau oder besser das stenographische Institut, welches den Dienst in der I. und II. Kammer versieht, besteht aus einem Stenographen-Director, einem ersten und einem zweiten Stenographen, acht ordentlichen Stenographen, zwei Aspiranten und zwei Eleven.

Die Stenographen werden von einer aus 6 Gliedern (aus jeder Kammer je 3) bestehenden Commission gewählt und wird ihr Gehalt ins Budget eingestellt. Der Stenograph ist Staatsbeamter und bekleidet seine Stelle lebenslänglich. Der Gehalt des Directors beträgt 3600 fl., der des I. Stenographen 2800 fl., der des II. 2600 fl. Drei Stenographen beziehen je 2350 fl., 5 je 1950 fl., die Aspiranten 1200 fl. und 800 fl., die Eleven 600 und 300 fl.

Der Director ist während der ganzen Dauer der Sitzung im Saale anwesend. Er notiert die Vorkommnisse in derselben, regelt die Arbeit der Stenographen, liefert ihnen die Notizen, welche sie in Bezug auf den Gang der Discussion und auf die Zwischenfälle während derselben nöthig haben, sieht die Sitzungsberichte durch, corrigiert sie hinsichtlich dessen, was gewissermaßen den materiellen Theil der Sitzung ausmacht und überwacht endlich die regelmäßigen Publicationen der Sitzungsberichte und alles dessen, was damit im Zusammenhange steht.

Der I. Stenograph sammelt die von seinen Collegen in die gewöhnliche Schrift übertragenen Blätter, numeriert sie und theilt sie eventuell den Rednern mit; er corrigiert im Vereine mit dem II. Stenographen die Übertragungen der Schreiber, wenn diese so weit vorgeschritten sind, um an der Arbeit theilzunehmen.

Die Stenographen schreiben gewöhnlich 5 Minuten lang nach; die Übertragung der Stenogramme geschieht in einem an den Sitzungssaal anstoßenden Bureau und erfordert sechs- bis achtmal so viel Zeit als man zum Stenographieren nöthig hatte. Aber wenn auch in den Niederlanden ein System der »Runde« (roulement) existiert, das dem in der französischen Kammer functionierenden nahezu gleichkommt, so verhält es sich nicht ebenso mit dem, was die Revision der Arbeit der einen Kategorie von Stenographen seitens einer anderen Kategorie von vorgerückteren Praktikern betrifft. Eine solche Revision existiert nicht, die Reden werden, sobald sie in die gewöhnliche Schrift übertragen sind, direct den Rednern noch im Laufe der Sitzung übergeben. Wenn dies nicht mehr möglich ist, so findet die Mittheilung eine Stunde nach Schluss der Sitzung oder noch später statt; im letzteren Falle werden die Reden in die Wohnung der betreffenden Redner geschickt.

Alle Blätter werden in die officielle Druckerei, in der Regel am nächsten Tag, vormittags befördert. Den Rednern steht es frei, auch die Bürstenabzüge, wenn sie es wünschen, durchzusehen. Die Redner, ebenso wie die Minister, beeilen sich diese Durchsicht in möglichst kurzer Zeit zu beendigen, obwohl dies ihnen während ihrer anderweitigen Beschäftigungen nicht immer leicht ist.

Wenn sich die beiden Kammern gleichzeitig versammeln, was übrigens ziemlich selten vorkommt, so ist das stenographische Personal verpflichtet, sich zu theilen. Unter diesen Umständen kostet es viel

Mühe, die Arbeit so rasch zu bewältigen, dass der Sitzungsbericht innerhalb der nächsten 24 Stunden veröffentlicht werden kann, wie es das Reglement vorschreibt.

Alle Stenographen wenden das System Van Elven-Steger an, und da dieses vollkommen entspricht, liegt auch kein Grund vor, ein fremdes System einzuführen. Es wurde wohl versucht, den Systemen von Gabelsberger, Stolze, Pitmann und von Goudhaal (einem holländischen Hauptmann) Eingang zu verschaffen, doch war dies verlorene Mühe, da Van Elven-Stegers System für die holländische Sprache, deren Worte viel einfacher sind als die der deutschen, das geeignetste ist.

C. Steger bewundert die geniale Erfindung Gabelsbergers und bedauert, dass dessen System nicht das einzige ist, welches von den deutschsprechenden Nationen verwendet wird.

Der Leiter des Bureau ist gegenwärtig C. A. Steger, officier de l'Ordre de la Couronne de Chêne, 41 ans de service, professeur officiel de la sténographie, Membre honoraire de la société de sténographie Française Aimé-Paris, de l'académie de sténographie de Berlin etc. etc.

## Norwegen.

In Norwegen wurde die Stenographie erst im Jahre 1857 officiell in den Sitzungen des Landtages verwendet. Allerdings machte schon im Jahre 1851 die Journalistik den Versuch mit dieser Art der Wiedergabe parlamentarischer Debatten, worauf ein stenographischer Bericht von einem Journal von Christiania, dem »Morgenbladet« veröffentlicht wurde. Es kam das Taylor'sche System in Anwendung, welches der Advocat Paludan, der es in Copenhagen kennen lernte, — er selbst publicierte im Jahre 1852 ein kleines Handbuch der Stenographie — in Norwegen eingeführt hat. Im Jahre 1868 hat Johann Cappelen, derzeitiger Chef des stenographischen Bureau im Parlamente, der anfänglich ebenfalls das Taylor'sche System ausübte, dieses System aufgegeben und es durch das Gabelsberger'sche ersetzt, welches er von Dessau, dem Director des stenographischen Bureau im dänischen Reichstag, kennen lernte und der norwegischen Sprache anpasste.

Das Bureau besteht gegenwärtig aus einem Chef, welcher zugleich Bureauchef des Landtages ist, drei Revisoren, acht Stenographen und acht Stenographen-Assistenten, welche von dem Kammerpräsidenten über Vorschlag des Bureauchefs ernannt werden.

Die Revisoren bleiben jeder eine Stunde 20 Minuten lang am Pulte, während die Stenographen zu je zwei alle 20 Minuten einander ablösen. Sobald die zwei Stenographen, welche zugleich stenographiert haben, in das ihnen zugewiesene Bureau eingetreten sind, lesen sie ihre Stenogramme mitsammen durch, worauf ein jeder von ihnen die Hälfte in die Cursivschrift überträgt.

Die Blätter mit der Cursivschrift werden sodann dem Revisor übergeben, der sie mit den Stenogrammen vergleicht und in die Druckerei schickt. Der Chef des Bureau liest die Bürstenabzüge durch, macht daran die nothwendigen Correcturen und gibt hierauf sein Approbatur.

Selten nehmen die Redner Kenntnis von dem Berichte, ehe er gedruckt ist. Der Bericht erscheint in Blättern in Quartformat und bildet für jede Jahressession drei Bände, welche unter dem Titel: »Storthings-Tidende« (Landtags-Journal) publiciert werden.

Diese Bände enthalten nur die Reden; die Anträge, Berichte und andere parlamentarische Documente bilden eine besondere Publication unter dem Titel: »Storthings-Forhandling«, welche jedes Jahr zehn oder zwölf Bände in Quartformat umfasst.

Am Schluss einer jeden Session wird mit einer Subvention des Landtages ein kleiner Band unter dem Titel: »Storthings Efterretninger« (Landtags-Nachrichten) veröffentlicht, welche eine summarische Übersicht der Session geben. In diesem Bändchen, welches besonders für die ländliche Bevölkerung bestimmt und dessen Preis sehr mäßig ist, geht jeder Rede ein historischer Abriss der behandelten Frage voraus. Es existiert keine officiële oder officiöse Inhaltsangabe des Berichtes zum Gebrauche der Journale. Kein Berichterstatter der Presse bedient sich der Stenographie. Es gibt für die Redner keine Tribüne, und jeder Abgeordnete spricht von seinem Platze aus, so dass es bisweilen für die Stenographen sehr schwer ist die Reden zu hören. Ist diese Schwierigkeit zu groß, so setzt sich einer von ihnen neben den Redner und bleibt dort bis zum Schlusse der Rede.

In gewöhnlichen Zeitläufen kann das stenographische Personal, so wie es zusammengesetzt ist, den Ansprüchen genügen, aber wenn die zwei Kammern, aus denen der Landtag besteht, sich gleichzeitig versammeln, oder wenn auf die Morgensitzungen, welche von Früh 10 Uhr bis 2 Uhr dauern, Abendsitzungen von 6 Uhr bis 8 oder 9 Uhr folgen, so wird die Arbeit eine äußerst mühsame und anstrengende.

Der Chef des stenographischen Bureau wird vom Landtag für eine dreijährige Periode ernannt; bis jetzt ist er noch immer wiedergewählt worden. Die Stenographen werden, wie erwähnt, über Vorschlag des Bureauchefs gewählt und nur für eine Session aufgenommen. Die Dauer einer jeden Session beträgt vier bis fünf Monate.

Die Mehrzahl der Stenographen sind Studenten oder Rechtscandidaten.

## Österreich.

Die parlamentarische Verwendung der Stenographie in Österreich ist in diesem Staate so alt als der Parlamentarismus selbst. Vor Eröffnung des constituierenden Reichstages, welcher am 22. Juli 1848 in der »kaiserlichen Winterreitschule« zusammentrat, wurde Ignaz Jacob Heger, welcher bereits mit Erlass der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 11. December 1838 die Ernächtigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der Gabelsberger'schen Stenographie erhalten hatte und seit dieser Zeit sie auch praktisch verwendete, nebst einigen seiner Schüler, darunter Leopold Conn, mit der stenographischen Aufnahme der Verhandlungen dieser Körperschaft beauftragt.

Heger organisierte den Dienst so, dass von den sechzehn angestellten Bureau-Mitgliedern immer zwei, ein geübterer und ein minder geübter, zusammen durch zwei, höchstens drei Minuten stenographierten und sodann in einem neben dem Reichstagssaale befindlichen Locale die Übertragung in Currentschrift vornahmen. Anfangs, als die Kräfte noch ungeübt waren und die Erfahrungen fehlten, geschah es nicht selten, dass die Umschrift erst viele Stunden nach Schluss der Sitzung fertig wurde. Von einer Revision des Manuscriptes durch das Stenographenbureau selbst war keine Rede, und es verdient als Curiosum verzeichnet zu werden, dass ein Nichtstenograph, ein Medicinae Doctor der auch nicht Mitglied des Reichstages war, vom Präsidium mit der Revision des stenographischen Protokolles betraut wurde.

Über die Leistungen dieses Bureau schrieb Conn später: »Wenn auch unsere Arbeiten nicht jene Höhe der Vollkommenheit erreichten, wie sie von einem praktisch geübten Bureau zu erwarten gewesen wären, so war das Urtheil über dieselben keineswegs ein ungünstiges.«

»Unvergesslich« sagt Conn in seiner Schrift: »Mit dem Bleistift«, »bleibt mir aus jener Zeit die Sitzung an dem verhängnisvollen 6. October 1848. Kurz nach Beginn derselben erschienen auf der Gallerie des Reichstagssaales einige bewaffnete Nationalgarden und Legionäre. Obwohl sie sich vollkommen ruhig verhielten und über Aufforderung eines Abgeordneten sich anschickten, die Gallerie zu verlassen, so nahm doch der Präsident Strobach hievon Veranlassung, zu erklären, dass unter solchen Verhältnissen der Reichstag nicht länger forttagen könne. Trotz lebhaften Widerspruches der Linken, schloss er die Sitzung; der Präsident, die Rechte und das rechte Centrum verließen den Saal. Auch die Stenographen entfernten sich; nur einer meiner Collegen, der Jurist Theodor Kratky und ich blieben zurück. Über Andringen der Majorität des Reichstages wurde in den Nachmittagsstunden von dem Vicepräsidenten Dr. Smolka die Sitzung wieder eröffnet, der Reichstag

wurde für permanent erklärt, und die Verhandlungen dieser Sitzung spannen sich bis in die Morgenstunden des folgenden Tages hinaus. Von sämtlichen 16 Stenographen waren nur Kratky und ich anwesend. Unsere Aufgabe in dieser Nacht war die interessanteste, aber auch die schwierigste, die je einem praktischen Stenographen zugefallen ist. Das Ereignis des Tages, die Ermordung des Kriegsministers Latour, und die Bestürmung des Zeughauses hielten alle Kreise der Bevölkerung in wilder Aufregung. Das Tosen der Volksmenge, der Donner der Kanonen, das Knattern des Kleingewehrfeuers mischte sich in die stürmisch bewegten Verhandlungen des Reichstages, und zu den Fenstern des Saales herein leuchtete unheimlich der Flammenschein von dem brennenden Zeughause. Erschöpft sanken wir beide, als in den Morgenstunden die Sitzung auf einige Zeit unterbrochen wurde, zusammen; aber das Protokoll und damit ein unschätzbare Blatt Geschichte, war gerettet.«

Als nach dem 6. October 1848 die kaiserliche Familie Wien verließ und zum zeitweiligen Aufenthalte nach Olmütz übersiedelte, verordnete ein kaiserliches Manifest, dass der Reichstag seine Sitzungen in Wien zu unterbrechen und am 15. November in der Stadt Kremsier zusammentreten habe, wo er in der Lage sein werde, sich der Ausarbeitung einer den Interessen des österreichischen Staates entsprechenden Verfassung ausschließlich widmen zu können.

Mit dem Reichstage übersiedelte auch das Stenographen-Bureau nach Kremsier, wo die Kammer-Stenographen, da sie durch äußere Zerstreungen von ihrem Berufe nicht abgehalten wurden, sich in den freien Stunden vereinigten, um Besprechungen über Kürzungen und Sigel zu halten, wie es das Bedürfnis der Verhandlungen erheischte und wie es bei der noch wenig entwickelten praktischen Fertigkeit nothwendig war.

Die Verhandlungen in Kremsier dauerten bis 4. März 1849. An diesem Tage wurde der Reichstag aufgelöst, mit ihm auch das Stenographen-Bureau, dessen Mitglieder bis auf Heger und Conn wieder zu ihren früheren Berufszweigen zurückkehrten.

Erst das Jahr 1859 sollte wieder für die freiheitliche Entwicklung der Monarchie, somit auch für die Anwendung und Verbreitung der Stenographie von größerer Bedeutung sein. Der k. k. verstärkte Reichsrath wurde für den 5. Mai des Jahres 1860 einberufen und Conn von seiner kaiserlichen Hoheit dem Herren Erzherzog Rainer (dem Präsidenten des Reichsrathes) mit der stenographischen Aufnahme der Verhandlungen des Reichsrathes beauftragt. Außer Conn sollten zuerst nur drei, später vier Kammer-Stenographen im Sitzungssaale thätig sein. Die Sitzungen waren zwar nicht öffentlich, doch wurden die stenographischen Sitzungsprotokolle der »Wiener Zeitung« angeschlossen. Damals war es das erstemal, dass Conn die Wichtigkeit eines Revisions-Dienstes würdigen lernte, worauf er unverzüglich den Dienst mit

einem Revisor, der die ganze Sitzung schrieb, und wechselnden Kammer-Stenographen organisierte. Als Revisor arbeitete Conn allein, neben ihm wechselten von Viertelstunde zu Viertelstunde die vier Kammer-Stenographen, welche, unterstützt durch die von Conn gemachten Aufzeichnungen, im Stenographen-Bureau ihre Partie zehn Hilfsstenographen dictierten. In der oben erwähnten Schrift sagt Conn, dass fast noch nie von praktischen Stenographen eine so anstrengende und aufreibende Aufgabe erfüllt worden sein dürfte, als die in den letzten Tagen dieser Session am 24., 25., 26. und 27. September 1860. An diesen Tagen dauerten die Sitzungen, welche präzise um 11 Uhr vormittag anfiengen, ununterbrochen bis Nachmittag 5 Uhr, am letzten Tage sogar bis 6 Uhr. Die Redner, welche auftraten, waren mitunter solche, welche die geübtesten Stenographen in Verlegenheiten bringen konnten. Es waren dies insbesondere die Grafen Clam-Martinitz und Szecsen (später Minister); beide sprachen sehr gewählt und blumenreich, so dass eine Ergänzung eines etwa ausgelassenen oder überhörten Wortes selten möglich war, und dabei ungemein rasch. Szecsen soll von jeher und besonders auf den Pressburger Landtagen der Schrecken der Stenographen gewesen sein.

Eine Stunde nach der Sitzung begann Conn die Arbeit im Bureau; er revidierte die von den Hilfs-Stenographen bereits übertragenen Stenogramme, welche Arbeit in der Regel bis zum nächsten Tage 7 oder 8 Uhr morgens dauerte. Nach kurzer Zwischenpause musste Conn seine Thätigkeit bei der Sitzung wieder aufnehmen. Die Anstrengungen in diesen Tagen erregten denn auch die Aufmerksamkeit Sr. kais. Hoheit des Herrn Präsidenten, welcher in der Nacht vom 26. auf den 27. September in Begleitung des Präsidial-Secretärs R. v. Roschmann im Bureau erschien und seine volle Anerkennung über den Fleiß der Stenographen aussprach.

Als Österreich durch das Patent vom 26. Februar 1861 in die Reihe der constitutionellen Monarchien Europas trat, als in sämtlichen Königreichen und Ländern die Landtage einberufen wurden und die Eröffnung des Reichsrathes in Wien in Aussicht stand, sollte auch für die Stenographie ein »goldenes Zeitalter« heranzubrechen.

In dieser ersten Reichsraths-Session brachte Conn das System der Revisions-Stenographen zur vollendeten Form. Drei Revisoren schrieben durch je 30 Minuten, neben ihnen zwölf Kammer-Stenographen durch je fünf Minuten, so dass jeder Kammer-Stenograph 55 Minuten zur Übertragung seines Stenogrammes, jeder Revisor eine Stunde zur Revision des von seinen sechs Kammer-Stenographen gelieferten Protokolltheiles frei hatte. Durch diese Einrichtung wurde es ermöglicht, dass unmittelbar nach Schluss der Sitzung dem Director ein vollständig revidiertes Protokoll zur Superrevision übergeben werden konnte. Diese Superrevision hatte hauptsächlich den Zweck, Zusammenhang und Einheitlichkeit durch das ganze Protokoll herzustellen, und hie und da die

noch erforderlichen formellen Änderungen in der Stilisierung einzelner Reden vorzunehmen, wie dies nur jemand zu thun vermochte, der der ganzen Verhandlung angewohnt hatte.

»Die Aufgaben eines praktischen Stenographen in einem polyglotten Staate wie Österreich«, sagt Conn, »bestehen nicht darin, dass der Stenograph bloß ein Photograph der Rede ist und die gehaltenen Reden blindlings Wort für Wort in Currentschrift umsetzt. Die Redner, bei denen dies möglich ist, an deren Reden der Stenograph nicht das mindeste zu ändern hat, sind sehr selten; in der weitaus größten Zahl der Fälle haben vielmehr die Stenographen Gelegenheit, an den Härten des Ausdruckes, an der Unbeholfenheit der Redewendungen, an den Unrichtigkeiten des Sprachgebrauches des einzelnen Redners ihre stilistische Gewandtheit zu erproben, indem es ihre Pflicht ist, alle diese Unebenheiten hinweg zu schaffen und ein reines lesbares Deutsch herzustellen, selbstverständlich ohne den Inhalt des Gesprochenen auch nur im geringsten anzutasten; und gerade dieser Theil der Arbeit des Kammer-Stenographen, noch mehr des Revisors ist es, der von seinem Berufe alles rein mechanische entfernt hält und diesen Beruf zu einem eines denkenden und wissenschaftlich gebildeten Mannes vollkommen würdigen macht.«

Die Jahre 1863, 1864 und 1865 boten den Stenographen eine reiche Fülle praktischer Verwendung bei dem Reichsrathe und bei den Landtagen, bei den letzteren nicht nur in Wien, sondern auch in den Provinzen, von denen wegen Mangel an nöthigen Kräften zumeist dem Wiener Bureau die Besorgung des stenographischen Dienstes übertragen wurde.

Nach der Sistierungs-Periode wurden mit dem Jahre 1867 die verfassungsmäßigen Institutionen wieder ins Leben gerufen und Conn besorgte theils mit den älteren Mitgliedern des reichsräthlichen Stenographen-Bureau, theils mit neuen Kräften den Dienst bis zu seinem am 31. August 1876 erfolgten Tode.

Auf Conn folgte der gegenwärtige Leiter des Stenographen-Bureau Major Wilhelm Stern, welcher das Bureau nur mit geringen Änderungen fortführte.

Die gegenwärtige Organisation des stenographischen Dienstes im österreichischen Reichsrathe ist folgende:

Das Bureau besteht aus dem Director und 15 Mitgliedern, von denen drei als Revisoren und zwölf als Kammer-Stenographen arbeiten. Die letzteren sind in zwei Turnus zu sechs Stenographen eingetheilt und werden nach diesem Turnus den Revisoren zugewiesen. Da jeder Kammer-Stenograph fünf Minuten im Sitzungssaale schreibt, und der Revisor gleichzeitig mit jedem der ihm zugewiesenen sechs Stenographen thätig ist, so hat letzterer 30 Minuten hindurch die stenographische Aufnahme der Verhandlungen zu besorgen. Eine auf dem Stenographentische stehende Uhr, die von fünf zu fünf Minuten ein Zeichen gibt, regelt den Wechsel.

Den Kammer-Stenographen obliegt die Pflicht, die Übertragung der von ihnen während fünf Minuten aufgenommenen Partie in Currentschrift zu besorgen, welche Arbeit durchschnittlich 30–35 Minuten in Anspruch nimmt. Da auch der Revisor mit dem letzten Stenographen seines Turnus den Sitzungssaal verlässt, vergehen in der Regel 5–10 Minuten, bis ihm von dem ersten Stenographen seines Turnus die Übertragung der betreffenden Partie abgegeben wird, und er hat nun die Aufgabe, jede Übertragung mit seinen eigenen stenographischen Aufzeichnungen zu vergleichen, dieselbe auf die Vollständigkeit und Genauigkeit zu prüfen, etwa nothwendige Richtigstellungen vorzunehmen und den Anschluss der einzelnen Partien aneinander zu machen. Da, während der eine Revisor die Revision vornimmt, die beiden anderen je eine halbe Stunde im Sitzungssaale thätig sind, so hat jeder derselben zur Durchsicht der Übertragungen seines Turnus eine Stunde Zeit, die jedoch in den seltensten Fällen vollständig in Anspruch genommen wird.

Diese Organisation bietet einerseits den Vortheil, dass von allen Reden u. s. w. zwei stenographische Aufzeichnungen vorliegen, infolge dessen etwaigen Reclamationen mit Sicherheit entgegen getreten werden kann, andererseits jenen, dass eine Stunde nach Schluss jeder Sitzung das Manuscript derselben vollständig fertig ist. Von dem geschäftsordnungsmäßig jedem Redner zustehenden Rechte, seine Reden, behufs Vornahme allenfalls stilistischer Änderungen, durchzusehen, wird nur wenig Gebrauch gemacht, so dass das Manuscript sofort der Staats-Druckerei übergeben werden kann.

„Das von mir überprüfte Manuscript“, sagt Director Stern in einem Schreiben an Em. Potier in Paris, „sollte vorher zwar an eine vom Abgeordnetenhouse ernannte Commission zu Verificierung geleitet werden, aber die Commission fordert dasselbe in der Regel nicht ab, weil ich das Vertrauen des Präsidiums und der Reichsvertretung in einem so hohen Grade genieße, dass man mir die Verantwortung für die Richtigkeit des stenographischen Protokolles überlässt.“

Wenn in einem oder dem anderen der beiden Häuser an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen Sitzungen stattfinden, was im Abgeordnetenhouse während der Budgetdebatte drei bis vier Wochen hindurch immer der Fall ist, so wird das stenographische Protokoll der letzten Sitzung bereits um 10 Uhr vormittags des folgenden Tages gedruckt den Mitgliedern des betreffenden Hauses zur Disposition gestellt, respective auf die Pulte im Sitzungssaale vertheilt. Dies ist zwar weder durch die Geschäftsordnung noch durch eine andere Vorschrift bedingt, jedoch im Falle die Debatte über einen und denselben Gegenstand mehrere Sitzungen in Anspruch nimmt, für die Mitglieder des Hauses, wie auch für die Abstimmungen oft von großer Wichtigkeit, die Verhandlungen des vorhergehenden Tages im stenographischen Protokolle zur Hand zu

haben. Die Bürstenabzüge werden in der Nacht in der k. k. Staats-Druckerei gelesen.

Finden im Herrenhause und im Abgeordnetenhause gleichzeitig Sitzungen statt, so wird das Bureau in der Art getheilt, dass in jedem Hause zwei Revisoren und sechs Kammer-Stenographen beschäftigt sind, welch' letzteren je ein Hilfs-Stenograph, behufs der Übertragung in Currentschrift, zugewiesen wird.

Die Mitglieder des Bureau sind zum größten Theile Studierende der Rechte, welche bis zur Ablegung sämmtlicher Prüfungen und dem Eintritt in einen anderen Berufsdienst, mithin durchschnittlich 5 bis 6 Jahre im Bureau bleiben. Ihre Anstellung ist demnach keine fixe; sie erhalten während ihrer Verwendung einen monatlichen Betrag von 80—150 fl.

Die Leistungen des Wiener Bureau wurden von dem Abgeordneten Dürrenberger gelegentlich einer Debatte wegen Systemisierung von Kammerstenographen-Stellen im Reichsrathe am 9. October 1877 mit folgenden Worten gebührend anerkannt: »Das wichtigste Moment, welches bei dieser Frage in Betracht kommt ist wohl dieses, dass wir alle sagen können, unser Stenographen-Bureau functioniert bisher in einer geradezu mustergiltigen Weise, wir werden geradezu beneidet um unser Stenographen-Bureau von anderen Parlamenten, welche sich über die Leistungen desselben in außerordentlich anerkennender Weise überall ausgesprochen haben; wir sind in der Lage, die Reden, die hier gehalten werden, nach wenigen Viertelstunden schon zu controlieren, wir lesen sie schon am nächsten Tage gedruckt. . . .«

In Ziffern ausgedrückt war die Thätigkeit dieses Bureau in der Parlaments-Session des Jahres 1888—89 folgende:

Seit 24. October 1888 bis 2. Juni 1889 das ist, die Ferien abgerechnet, in  $3\frac{3}{4}$  Monaten fanden 85 Sitzungen statt, deren Dauer zwischen sechs und sieben Stunden schwankte und wenn Abend-Sitzungen stattfanden, bis auf zehn bis elf Stunden stieg. Während der Budgetdebatte allein wurden 350 Reden gehört, stenographiert, revidiert, und im Bürstenabzuge wieder gelesen. Der Umfang der stenographischen Protokolle umfasste 2909 Seiten Lexikon-Format, das sind 322.808 Zeilen oder beiläufig 2,421.050 Wörter, welche von 4402 Stenographen und 733 Revisoren niedergeschrieben wurden, wenn jeder Stenograph und jeder Revisor nur eine einzige Partie zu fünf Minuten, beziehungsweise zu einer halben Stunde geschrieben hätte. Zur Bewältigung des Druckes unterhält die Staats-Druckerei eine eigene Abtheilung von 36—40 Setzern, die ihre Arbeit während der Nacht verrichten, da ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzungen das Protokoll derselben immer am nächsten Tage an die Abgeordneten vertheilt wird.

Die Mitglieder des reichsräthlichen Stenographen-Bureau haben sämmtliche Arbeiten im Reichsrathe, in der Delegation und in den

Landtagen unter der Leitung des Directors Major Wilhelm Stern auszuführen.

Neben dem stenographischen Bureau besteht das bereits von Conn seinerzeit ins Leben gerufene »Correspondenz-Bureau« die sogenannte »Reichsraths-Correspondenz.« Um der Journalistik die rasche Veröffentlichung genauer Berichte über die reichsräthlichen Verhandlungen zu ermöglichen, traf Conn folgende Einrichtung: Drei abwechselnd stenographierende »Stenographen - Redacteurs«, denen stenographische und journalistische Befähigung in gleich hohem Grade eigen sein muss, haben die gehaltenen Reden in ihren wichtigsten Theilen wörtlich, in den übrigen auszugsweise aufzunehmen. Sobald der Turnus eines Redacteurs um ist, dictiert er in dem »Correspondenz-Bureau,« seine Partie an fünf Hilfsstenographen nach der Reihe, welche das Dictat mit chemischer Tinte in die Currentschrift zu übertragen haben. In jedem der beiden Häuser ist eine autographische Presse aufgestellt, und von Zeit zu Zeit gelangen die Zeitungen in den Besitz der autographierten Berichte.

### Rumänien.

Der stenographische Dienst wurde in Rumänien im Jahre 1860 ins Leben gerufen. Zu dieser Zeit gab es noch keinen Senat, da das rumänische Parlament nur durch eine Kammer repräsentiert war.

Als durch die Constitution vom Jahre 1866 der Senat zusammentrat, wurde auch in diesem der stenographische Dienst eingeführt, dessen Organisation fast in allen Punkten dieselbe ist, wie in der Deputiertenkammer mit dem einzigen Unterschiede, dass in dieser 16, dagegen im Senate nur 14 Stenographen beschäftigt sind. Die Stenographen werden vom Kammerpräsidenten auf Vorschlag des Directors und auf Grund einer Concursausschreibung ernannt; zur Bewerbung werden nur jene Candidaten zugelassen, welche das Diplom eines Baccalaureus besitzen, (in Rumänien ist das Baccalaureat ein zweifaches für Literatur und für Wissenschaften). Die Stenographen sind Staatsbeamte und genießen dieselben Pensionsansprüche wie alle anderen öffentlichen Beamten; es werden daher auch nur Stellen frei infolge des Ablebens oder ernsterer, unheilbarer Leiden, die den Stenographen außer Stand setzen, seine Dienste zu erfüllen.

Das System, welches in der rumänischen Stenographie allgemein angewendet wird, ist das französische System von Tondeur. Jedoch ist kein Stenograph an ein bestimmtes System gebunden, jeder kann sich Abkürzungen schaffen, die für die rumänische Sprache vortheilhaft sind, was die übrigen Stenographen des Bureau nicht hindert, seine Notizen wieder zu lesen.

Von den Stenographen der Deputiertenkammer arbeiten immer je zwei und zwei zusammen. Sie bilden daher 8 Gruppen, von denen jede

während 5 Minuten die Reden aufnimmt. Nach Verlauf dieser Zeit begeben sich die zwei Stenographen, welche gerade nachgeschrieben haben, in das Redactionsbureau, wo sie die zusammen aufgenommenen Reden besprechen, vervollständigen, gegenseitig ausbessern, in die Cursivschrift übertragen und sodann dem 2. Leiter der Protokolls-Abtheilung übergeben.

Revisoren gibt es nicht; die einzige Revision besteht in der Vergleichung der Stenogramme seitens der mit einander arbeitenden Stenographen.

Das Bureau besteht aus einem Director, einem Chefredacteur der Protokolle, einem zweiten Director und aus 16 Stenographen.

Wenn die öffentliche Kammersitzung zu Ende ist, gehen der erste und zweite Director daran, die von den Stenographen abgegebenen Arbeiten zu corrigieren, die Lücken auszufüllen, unnütze Wiederholungen auszumerzen und unklaren Sätzen eine deutlichere Form zu geben. Wenn diese Arbeit vollendet ist, wird das Protokoll in der auf die Sitzung folgenden oder spätestens in der zweitnächsten Nacht in die Staatsdruckerei gesandt, damit die Reden im officiellen »Moniteur« so rasch als eben möglich erscheinen.

Die Geschäftsordnung der Kammer räumt den Deputierten das Recht ein, die Protokolle durchzusehen und zu corrigieren; aber nur sehr wenige (unter 10 Deputierten kaum 2 oder 3) machen davon Gebrauch, und auch diese nehmen nur selten Änderungen vor.

Ein besonderer Paragraph der Kammerordnung bestimmt, dass die Debatte jeder Sitzung den nächstfolgenden Tag im »Moniteur« erscheine. Diese Anordnung wurde lange und genau befolgt, bis sie seit drei oder vier Jahren außer Kraft getreten ist.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung hat vornehmlich ihren Grund darin, dass man einerseits die Kosten eines zahlreicheren Hilfspersonales, das sonst in der Staatsdruckerei für den Nachtdienst nothwendig wäre, scheut; andererseits kam diese rasche Veröffentlichung der Debatten jenen Rednern sehr ungelegen, welche ihre Reden durchlesen wollten, indem sie gezwungen waren, sich dieser Arbeit in der auf die Sitzung folgenden Nacht in die Kanzlei der Kammer oder im Bureau des Moniteur zu widmen.

Gegenwärtig ist A. Andronic Director und Chefredacteur der Protokolle.

## Schweden.

Seit der Annahme der gegenwärtigen Regierungsform in Schweden im Jahre 1866, nach welcher die 4 Stände: Adel, Geistlichkeit, Volk und Bauernstand, durch 2 Kammern ersetzt wurden, wurde auch der stenographische Dienst beim schwedischen Reichstag in der Form eingeführt, wie er noch heute, sehr geringe Veränderungen ausgenommen, besteht.

Von den 12 Stenographen (hierunter 2 Revisoren der I. Kammer, (Senat) und von den 20 Stenographen (hierunter 4 Revisoren) der II. Kammer, schreiben immer 2 zugleich während eines bestimmten Zeitraumes der Sitzung (dieselbe dauert gewöhnlich von 11—3 Uhr oder von 7—11 Uhr abends), während ein anderer Theil wieder die ganze Sitzung hindurch beschäftigt ist. Die ersteren haben außerdem das zu übertragen, was sie stenographiert haben; die letzteren die Übertragungen zu revidieren.

Die Revisoren heißen »Erste Notare« und die Stenographen »Notare«.

Die Stenographen werden vom Reichsrathe ernannt; jede Kammer wählt Delegierte, die das Secretariat der Kammer zu constituieren haben; die Secretariats-Notare haben eine Probe ihrer stenographischen Fähigkeit abzulegen, welche vom Chefredacteur und den Revisoren beurtheilt wird.

Die Delegierten wählen alsdann diejenigen, welche ihre Notizen am schnellsten und besten aufgenommen und übertragen haben zu Notaren. Von diesen wird keine neue Probe ihrer Fertigkeit mehr verlangt.

Jedes Jahr legen einige der Kammer-Stenographen ihr Amt nieder, doch kommen auf diese Weise höchstens 2—4 Neubesetzungen vor.

In der I. Kammer, in welcher man sich für ein einziges System entschieden hat, ist das System Gabelsberger (ins Schwedische übertragen) ein für allemal angenommen worden, und es wird kein Stenograph zugelassen, der ein anderes System anwendet. Der Grund davon ist der, dass die 2 Stenographen, welche zugleich schreiben, ihre Notizen nicht gegenseitig vergleichen, sondern die Stenogramme unter sich theilen, so dass jeder die identische Hälfte des Stenogrammes zu übertragen hat. Sie müssen aber beide dasselbe System handhaben können, wenn der eine die Notizen des anderen lesen will.

In der II. Kammer, in der sich einige Stenographen auch des Systems Arends bedienen, brauchen die Notare ihre Stenogramme nicht zu vergleichen, daher es auch nicht nothwendig ist, dass sie ein und dasselbe System anwenden.

In den letzten 3 Jahren hat sich ein ziemlich heftiger Kampf zwischen den Anhängern Gabelsbergers und denen, die nach Arends schreiben, entsponnen, doch scheinen die letzteren wenig Erfolge zu erzielen, denn von 24 Arendsianern, welche eine Probe ablegten, waren nur 6, welche vollkommen entsprachen; auch wurden die freigewordenen Stellen nur mit Gabelsbergerianern besetzt. Das Gabelsberger'sche System erringt überhaupt in Schweden immer neue Siege und mit Ausnahme von 3 Stenographen, welche das Arends'sche System handhaben, sind alle übrigen Anhänger Gabelsbergers.

Die ersten Notare (Revisoren) haben die Aufgabe, das Geschriebene durchzusehen und wenn nothwendig, zu berichtigen, manchmal schreiben sie auch während der ganzen Sitzung mit.

In der II. Kammer muss das am Vormittag geschriebene dem Revisor den folgenden Tag vor 7 Uhr abends abgeliefert werden. Was in einer Abendsitzung aufgenommen wird, muss vor 11 Uhr des dritten Tages abgeliefert werden.

Dann bleibt das Protokoll einige Tage in den Händen des Revisors, der hierauf die Reden den betreffenden Rednern übergibt, denen es freisteht, bevor das Protokoll gedruckt wird (nach 7 Tagen), die ihnen passenden Änderungen vorzunehmen.

## Spanien.

Der Erfinder der spanischen Stenographie war Don Francisco de Paula Marti. Er versuchte zuerst das Taylor'sche System, dessen Uebersetzung er im Jahre 1800 veröffentlichte, der spanischen Stenographie anzupassen, überzeugte sich jedoch bald, dass die Stenographie, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, sich sehr genau an das Wesen und die grammatischen Formen derjenigen Sprache halten muss, auf welche sie Anwendung zu finden hat. Er gab daher seinen ersten Plan auf und widmete sich mit Eifer der Schaffung einer echt spanischen Kunst, was ihm auch vollkommen gelang.

Im Jahre 1803 veröffentlichte er mit Unterstützung der ökonomischen Gesellschaft von Madrid\*) die erste Ausgabe des Werkes: *Tachigrafia castellana ó Arte de escribir con tanta velocidad como se habla* (Castilianische Stenographie oder die Kunst, so schnell zu schreiben als man spricht) und errichtete gleichzeitig die erste officiële Lehrkanzel für die Stenographie.

Francisco Serra y Ginesta, einer der ersten und ausgezeichnetsten Schüler Marti's, eröffnete in Barcelona mit Unterstützung der »Real Junta de comercio de Cataluña« eine zweite unentgeltliche Schule der Stenographie (16. Mai 1805). Serra und sein Schüler Buonaventura Carlos Aribau behielten zwar das Marti'sche System bei, nahmen aber, um die Schnelligkeit und die Deutlichkeit der Schrift zu vermehren, tiefgreifende Änderungen an demselben vor, welche sie im Jahre 1816 publicierten. Marti selbst erkannte dieses Werk als einen Fortschritt an, und nahm hieraus wesentliche Verbesserungen in die späteren Ausgaben seines Werkes (1821 und 1824) auf.

Dieses System handhabten nun die meisten unter den ersten spanischen Stenographen bei der Aufnahme der Sitzungen der »Cortes de Cadiz«, deren Berichte vom 16. December 1810 an im »Diario de las Sesiones« veröffentlicht wurden. Die Organisation der Berichterstattung ist von einigen Verbesserungen abgesehen, welche durch den Fortschritt

\*) Vom König Karl III. um das Jahr 1770 gegründet.

der Zeit bedingt sind, bis auf den heutigen Tag dieselbe geblieben. Einige Stenographen übten indessen auch andere Systeme, die jedoch fast buchstäbliche Copien des Marti'schen Systems waren, aus, so das System von Montañes (1807) und Jaramillo (1811).

Man kann sich von der Wichtigkeit, die man der Kunst der Stenographie in jener fernen Epoche beimaß, eine Vorstellung machen, wenn man die, durch ein Decret der Regentschaft vom 8. März 1814 veranlasste Concursauschreibung liest, wonach die Bezüge eines Directors des stenographischen Bureau mit 30.000 Realen, eines Redacteurs mit 26.000 und von fünf Stenographen mit 17.000 und 16.000 Realen, d. i. 7500, bezw. 6500, 4250 und 4000 Francs fixiert waren.

Das Marti'sche System fand seit 1820 Eingang in Portugal, wo Angel Ramon Marti und Pedro Barinaga, ersterer Sohn, letzterer Schüler des Erfinders, dasselbe mit wenigen durch die Landessprache bedingten Änderungen einführten.

Trotz des Verlustes der politischen Freiheiten im Jahre 1814, trotz der Invasion von 1823, des siebenjährigen Bürgerkrieges und tausend anderer Hindernisse, die sich in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts dem parlamentarischen Regime entgegenstellten, wurde die Kunst der Stenographie nicht vernachlässigt. Aber man kann sich daraus doch vollkommen erklären, warum die geringe Aufmerksamkeit, die man den spanischen Angelegenheiten im Auslande schenkte, sich auf die politischen Ereignisse beschränkte, und dass die künstlerische, wissenschaftliche und literarische Entwicklung jenseits der Pyrenäen unbeachtet blieb. Aber die Beziehungen mit dem Auslande wurden weder in Bezug auf die Stenographie noch auf alle anderen Zweige der Erkenntnis unterbrochen, so dass man spanische Namen anführen könnte, die sich dem Studium der Stenographie widmeten und mit Interesse die Fortschritte dieser Kunst in England, Deutschland und Frankreich verfolgten. Allein das System von Marti hatte sich gleich anfangs die Vortheile Shorthand's, Holdsworth's und Aldridge's\*) und der mehr oder weniger glücklichen Versuche von Coulon, Thévenot, Valache, Clément, Blanc etc. in Frankreich zunutze gemacht, so dass die spanischen Stenographen nicht nöthig hatten, das Gabelsberger'sche System, das 32 Jahre später erschien, zu adoptieren. Sie hatten keine Veranlassung ihr System, dessen Vortrefflichkeit durch die Erfahrung erwiesen war, aufzugeben und ein anderes anzunehmen, dessen Anwendung auf die spanische Sprache sich als eine Unmöglichkeit erwies.

Die von Marti gegründete Madrider Schule setzte ihre Arbeiten bis zum Tode des Erfinders (1827) fort. Sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl war sein Schüler und Schwiegersohn Don Sebastian Eugenio Vela,

\*) Marti gibt selbst an, dass ihm diese Arbeiten jener Meister die erste Anregung zu seinem Werke boten.

welcher in seiner Abhandlung über die Endungen oder Suffixe das Marti'sche Werk zu verbessern suchte. Auf Vela folgten Don Francisco de P. Madrazo, Kammerstenograph und Don Guillermo Flores Panda, der die Lehrkanzel gegenwärtig inne hat. Erst vor wenigen Jahren wurde am Instituto del Cardenal Cisneros ein stenographischer Cours unter der Direction des Don Luis Lopez Barthe geschaffen, in welchem gegenwärtig Don Valentin Fernandez Marchante als Lehrer thätig ist. Beide sind Kammerstenographen (Redacteurs). Außer diesen zwei officiellen Lehrkanzeln, an denen der stenographische Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, gibt es noch eine erkleckliche Anzahl von intelligenten Privatlehrern, die sich mit dem Unterrichte in der Stenographie befassen, so Don Luis Córtes y Suaña, Redacteur, Stenographen-Chef im Senat und Verfasser eines auf die Regeln des Marti und Vela gegründeten Werkes, und der Doyen der Madrider Lehrer Don Primitivo Fuentes Villaseñar, welcher in der Stenographie einige sehr wichtige Neuerungen einführte, die bei seinen zahlreichen Schülern während seiner vierzigjährigen Lehrer-Thätigkeit ungetheilte Aufnahme fanden. Leider enthält sein 1842 veröffentlichtes Werk nur einen kleinen Theil seiner bemerkenswerten Arbeiten. Das Hauptwerk Fuentes »Tabla de preposiciones«, welches alle Zeichen zur Abkürzung von Wortwurzeln enthält, wurde von seinem Schüler Gonzalez Entrerrios, Kammer-Stenographen, vervollständig und in System gebracht.

Die Schule von Barcelona, welche wie schon erwähnt, von Serra gegründet wurde, übergieng nach dessen Tode an D. José Andrea. Bald darauf unterdrückt, erstand sie wieder unter der Begünstigung der »Sociedad Económica Barcelonense« und wurde unter die Leitung des Don Cayetano Cornet gestellt, welcher ein sehr beachtenswertes Werk über die Stenographie verfasste. In diesem Werke vervollständigte Cornet das System Marti-Serra-Aribau und hebt die Bedeutung der Vorsilben besonders hervor, deren mangelhafte Behandlung allein das Marti'sche Werk hindert, dass dasselbe vollkommen sei.

Wir müssen hier noch einige Worte über die in Barcelona von D. Pedro Garriga y Marill gegründete Schule sagen, an deren officiellen Lehrkanzel sein System gelehrt wird. Garrigas Werk, das in wiederholten Auflagen erschien, ist, obwohl es bezüglich seiner Anwendbarkeit und der Methode die Principien Martis und Serras nicht verleugnet, dennoch durchaus originell und von großem Verdienste.

Aus dem Voranstehenden sieht man, dass das Werk Martis und das seines Schülers Serra für alle Methoden und für alle stenographischen Systeme, welche in Spanien praktisch geübt werden, die Grundlage bildet, obwohl das ursprüngliche System Reformen und Verbesserungen erfahren hat. Darum wird auch diesem System ungetheilte Bewunderung gezollt, obschon es in Folge des allen menschlichen Erfindungen an-

haftenden Schicksals je nach den verschiedenen Methoden modificiert wurde, und kein Stenograph der Gegenwart die Kunst, welche zu Anfang des Jahrhunderts in Spanien eingeführt wurde, mit gleicher Reinheit und primitiver Einfachheit ausübt.

Die Organisation des stenographischen Dienstes in der spanischen Kammer, eines Dienstes, welcher die Veröffentlichung vollständiger Reden am nächsten Tage oder besser gesagt einige Stunden, nachdem sie gehalten worden, ermöglicht, besteht in Folgendem: Man wird Mitglied der stenographischen Körperschaft auf Grund eines öffentlichen Concurses, ohne dass vom Candidaten ein bestimmtes System oder irgend ein Berufstitel gefordert wird. Trotzdem hat die Mehrzahl der Bewerber höhere Studien an der Universität gemacht.

Der Anfangsgehalt beträgt 3000 Francs und man rückt nach der strengen Ordnung der Dienstzeit vor. Die vier ältesten erhalten den Titel »Redacteur des Sitzungs-Journals« und diese stehen auch an der Spitze der Redaction des Journals.

Die Zahl der Stenographen beträgt heute 14, welche unter der Leitung von vier Chefs oder Redacteurs stehen.

Die Ernennung erfolgt nicht durch die Regierung, sondern durch das Präsidium einer jeden Kammer über einen von der Concurs-Jury gemachten Vorschlag. Die Jury besteht aus dem ersten Secretär der Kammer, den vier Redacteurs und zwei ersten Stenographen.

Die 14 Stenographen machen zu je zwei 7 Touren, indem sie einander alle 10 Minuten ablösen und schreiben Wort für Wort die Reden nach oder nehmen wohl auch die Vorgänge in der Kammer auf.

Nach Verlauf von 10 Minuten geht das Stenographen-Paar an die Übertragung des Stenogrammes in Cursivschrift, indem es die Arbeit unter sich theilt und sich im Bedarfsfalle gegenseitig aushilft. Die Blätter werden von den Redacteurs durchgesehen und corrigiert. Diese wohnen der Sitzung 1 Stunde, 1½ oder selbst 2 Stunden lang der Reihe nach bei, indem sie entweder nachschreiben oder bloß aufmerken, um den Inhalt der Rede zu fixieren.

Die Redner haben das Recht, ihre Reden im Verlaufe von 4 Stunden nach Schluss der Sitzung durchzusehen und zu corrigieren. Die Arbeit des Stenographen und die Correctur der Redacteurs ist zwei Stunden nach Schluss der Sitzung zu Ende, mag die Sitzungsdauer, welche auch immer sein.

Die Blätter werden unverzüglich in die Druckerei geschickt. Am Morgen des nächsten Tages wird eine Inhaltsangabe des Sitzungsberichtes in einer eigenen Ausgabe »Extracto oficial« veröffentlicht, welche an alle Abgeordnete und Senatoren vertheilt wird. Nach dieser Ausgabe wird eine officiële Redaction des »Sitzungs-Journals« (Sitzungs-Protokolles)

bewerkstelligt, welches nicht nur den buchstäblichen Text der Reden, sondern auch die Gesetzesvorschläge in extenso, die Ausschussberichte und alle von der Tribüne herab gelesenen Documente enthält.

Das ist nun der Inhalt des »Diario de las Sesiones«, welches gewöhnlich 4 oder 5 Tage nach dem »Extracto oficial« publiciert wird.

## Ungarn.

Die Debatten des ungarischen Parlamentes werden seit dem Jahre 1869 von einem officiellen Bureau aufgenommen, welches aus 2 Vorständen, 4 Revisoren, 12 Stenographen (5 Stenographen erster Classe, 5 Stenographen zweiter Classe und 2 Stenographen-Praktikanten) und zwei Turnusführern besteht; außerdem ist der erste Vorstand berechtigt, die nöthige Anzahl von Diurnisten für den Copierdienst aufzunehmen.

Die beiden Chefs sind mit einem Jahresgehälte von je 2000 Gulden und 400 Gulden Quartiergeld angestellt, zu diesen Bezügen erhält der erste Chef noch eine Personalzulage von 600 Gulden jährlich. Der Redacteur des Diariums bezieht ebenfalls 2000 Gulden und 400 Gulden Quartiergeld. Die Revisoren beziehen einen Gehalt von 1500 Gulden und 400 Gulden Quartiergeld, die 5 Stenographen erster Classe je 1100 Gulden Gehalt und 300 Gulden Quartiergeld, die 5 Stenographen zweiter Classe je 900 Gulden Gehalt und 300 Gulden Quartiergeld. Zwei Turnusführer je 900 Gulden Gehalt und 300 Gulden Quartiergeld, die zwei Praktikanten endlich werden mit je 600 Gulden remunerirt. Außerdem genießen die Mitglieder des Bureau nach einer 10jährigen Dienstzeit sowie nach je weiteren 3 Jahren eine Functionszulage von 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> ihres Gehältes. Die Bureau-Mitglieder sind den Staatsbeamten gleichgestellt und haben wie diese Anspruch auf eine Pension. Die Mitglieder des Bureau sind zumeist Advokaten, absolvierte Juristen etc. Wenn die Delegationen in Wien tagen, beziehen die Bureau-Mitglieder ohne Unterschied des Ranges 5 Gulden Taggelder, ferner ein Reisepauschale von 33 Gulden und freie Wohnung in der ungarischen Hofkanzlei. Wenn sie hingegen in Budapest tagen, so bekommt das Stenographen-Bureau einem alten Usus gemäß 500 Gulden Remuneration, welche unter die Mitglieder desselben im Verhältnis der Gehälte vertheilt wird. Werden die Mitglieder hie und da zur Aufnahme von Commissionen oder Enquête-Berathungen von Seite des Reichstages oder des Ministeriums verwendet, so ist es ebenfalls Gebrauch, denselben dafür eine mäßige Remuneration zukommen zu lassen.

Das stenographische Bureau gibt eine sogenannte Reichstags-Correspondenz »Országgyűlési Tudosító« im autographischen Drucke heraus, welche den Wortlaut der stenographischen Sitzungsprotokolle in sich fasst. Die

Tagblätter abonnieren auf diese Correspondenz, und wird der Ertrag davon unter die Mitglieder des Stenographen-Bureau gleichfalls im Verhältnis ihrer Gehalte vertheilt.

Die Stenographen schreiben 5 Minuten lang, so dass, wenn keiner fehlt, jeder alle Stunde an die Reihe kommt; die Revisoren eine halbe Stunde lang — also geradeso wie im österreichischen Reichsrathe. — Eine Ausnahme von dieser Regel wird in der letzten halben Stunde der Sitzung gemacht, während dieser Zeit schreiben die Stenographen nämlich bloß 3 Minuten, die Revisoren bloß eine Viertelstunde lang, da am Schluss der Sitzung die Minister auf Interpellationen antworten oder andere Erörterungen stattfinden, welche mit der möglichst größten Geschwindigkeit den Abendblättern zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Chefs sind abwechselnd im Sitzungssaal und im Stenographen-Bureau beschäftigt und schreiben insbesondere die Reden der Minister und der hervorragenden Parteiführer mit.

Sobald ein Turnus um ist, dictiert der Stenograph in der Kanzlei sein Stenogramm den Schreibern (Copisten) in die Feder. Diese Dictate dauern, je nachdem der Redner schneller oder langsamer gesprochen hat, 40 bis 50 Minuten, so dass der Stenograph, bevor die Reihe wieder an ihn kommt, einige Minuten zur Erholung hat. Diese Pause unterbleibt selbstverständlich, wenn ein oder zwei Stenographen fehlen.

Der Schreiber, welcher die einzelnen Blätter zu numerieren hat, gibt dieselben dem Turnusführer, welcher sie in ein großes Hauptbuch einträgt, das folgendermaßen eingetheilt ist:

Reichstagssitzung — Jahr — Monat — Tag.

Turnus		Name des Stenographen	Name des Redners	Anzahl der abgegebenen Blätter	Revisor	Bemerkung
Zahl	Inhalt					
1	11 Uhr — 5 M.	X	X	4	X	X
2	5 M. — 10 M.	Y	Y	8	X	krank

Jeder Stenograph meldet, wenn er vom Saale in die Kanzlei kommt dem Turnusführer, welchem Redner er nachgeschrieben hat.

Der Turnusführer übergibt das Stenogramm der 6 Stenographen dem Revisor, welcher die etwa vorkommenden Fehler auszubessern hat. Häufig wünschen auch die Redner ihre Reden zu corrigieren; selbstverständlich dürfen sich diese Correcturen nur auf stilistische Änderungen beschränken.

Wenn diese Reden durch die Superrevision gegangen sind, so werden sie mit chemischer Tinte geschrieben und autographiert, so dass

sie kaum zwei Stunden nach Schluss der Sitzung an die einzelnen Tagesblätter, an die zwei Präsidenten des Hauses, an die Ministerien, an die verschiedene Clubs u. s. w. versendet werden. Auch Se. Majestät der König erhält ein Exemplar von jedem Sitzungsberichte.

Ausnahmsweise werden einzelne Reden, namentlich diejenigen von Ministern und Parteiführern, deren Text von den Journalen urgiert wird, mit Hilfe des Indigo-Copier-Papiers gleichzeitig in 3 bis 4 Exemplaren vervielfältigt, damit dieselben, noch bevor sie in der Reichstag-Correspondenz erscheinen, den Abendblättern zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Art der Vervielfältigung wird auch bei Präsidialeinläufen, längeren Anträgen, Amendements und Interpellationen angewendet.

Die Protokolle erscheinen auch im Drucke unter dem Namen »Országgyűlési Napló« und sind davon bisher einige hundert Bände erschienen.

Behufs Redaction des »Reichstags - Diariums« (»Országgyűlési Tudosító«) ist ein eigener Redacteur bestellt, welcher mit der schließlichen Revision des Reichsraths-Protokolles betraut ist.

Von Zeit zu Zeit ertönt in der Kanzlei die telegraphische Klingel, welche anzeigt, dass der Stenograph, der an die Reihe kommt, sich beeilen soll. Dieser telegraphische Knopf befindet sich selbstverständlich auf dem Stenographen-Tische, auf welchem sich auch eine alle 5 Minuten schlagende Uhr befindet. Wenn der kleine Hammer auf die Glocke schlägt, stellt der eine Stenograph seine Arbeit ein und macht seinem Nachfolger den Platz frei.

Wenn gleichzeitig auch in der Magnatentafel Sitzung ist, so begibt sich ein Chef mit einem Theile der Stenographen in das Oberhaus, und ist es dann nur mit der größten Anstrengung möglich, den Turnus einzuhalten, weshalb schon für die nächste Sitzungsperiode eine entsprechende Vermehrung des Personales in Aussicht genommen wurde.

Im stenographischen Bureau des ungarischen Parlamentes werden seit dem Jahre 1869 die Systeme von Stolze-Fenyvessy und Gabelsberger-Markovics verwendet. Der derzeitige erste Chef des Bureau, Adolf Fenyvessy, ist als Schriftsteller und Gemeinderath von Budapest auch in weiteren Kreisen bekannt. Der zweite Chef, Professor Iván Markovics, hat sich durch die Übertragung der Gabelsberger'schen Stenographie auf die ungarische Sprache, sowie durch sein unermüdliches Wirken um die Verbreitung der Stenographie in Ungarn große Verdienste erworben und wird demselben von allen, welche die Wichtigkeit der Stenographie zu würdigen wissen, die größte Anerkennung gezollt.

Die Anhänger der beiden Systeme sind ungefähr in gleicher Anzahl angestellt. Die Verwendung von zwei verschiedenen Systemen verursacht, Dank der trefflichen Organisation des Institutes, nicht die geringste Störung des Dienstes.

## Argentinien.

Eine stenographische Aufzeichnung der Verhandlungen in Buenos-Aires findet beim Nationalcongress (Senat und Deputiertenkammer), beim Provinziallandtag und bei der Stadtverordneten-Versammlung statt.

Das stenographische Bureau des Senats setzt sich zusammen aus zwei Vorstehern, sechs Stenographen erster Classe, sechs Stenographen zweiter Classe und vier Hilfsstenographen.

Die Deputiertenkammer hat acht Stenographen erster Classe und acht Stenographen zweiter Classe. Diese Stenographen besorgen den Dienst auch im Provinziallandtag und in der Stadtverordneten-Versammlung. Die Vorsteher der beiden Stenographen-Bureaux erhalten einen Gehalt von monatlich 2000, beziehungsweise 1800 Mark, die Stenographen erster Classe je 1400, diejenigen zweiter Classe je 1200 und die Hilfsstenographen je 700 Mark. Diese Bezüge werden auch in der congress-freien Zeit bezahlt. Stenographen für Tagesjournale gibt es nicht. Bei privaten stenographischen Aufnahmen werden 500 Francs (400 Mark) per Stunde bezahlt. Seit drei Jahren ist die Stenographie nach dem System Parody, einer Übertragung der Pitmann'schen Phonographie auf die spanische Sprache, durch Erlass des Unterrichtsministers in allen Nationalcollegien (Gymnasien) der Provinz Buenos-Aires obligatorisch eingeführt.

Der gegenwärtige Vorstand des stenographischen Bureau des Senates Angel Menchaka erhielt aus Anlass des zweiten internationalen Stenographen-Congresses in Paris im Sommer 1889 zu einer Reise nach Europa, behufs Vertretung der argentinischen Stenographen auf dem Congresse, und um die stenographischen Verhältnisse in Europa zu studieren, durch ein besonderes Gesetz 40.000 Francs.

## Canada.

Übereinstimmend mit der in England geübten Praxis, herrschte in Canada lange Zeit auch in der officiellen Welt der Gebrauch, behufs der Wiedergabe der Parlamentsdebatten zu den sehr ausführlichen Berichten, welche von den Specialreportern auf Rechnung der vornehmsten Journale der Colonie geliefert wurden, seine Zuflucht zu nehmen. Gegenwärtig besteht die Absicht, sich dem im nordamerikanischen Freistaate üblichen System zu nähern, welches darin besteht, eine summarische Inhaltsangabe der Tagespresse zu liefern, welche sie täglich veröffentlicht und mit Bemerkungen über die verschiedenen Materien, die die Aufmerksamkeit des Parlamentes beschäftigten, begleitet. Auch die Zahl der Reporter, die wirkliche Stenographen sind, ist täglich in Abnahme begriffen. Eine

andere erwähnenswerte Praxis wird von den parlamentarischen Stenographen zweier oder mehrerer täglich erscheinender Journale geübt; diese Reporter vereinigen sich, um an einem und demselben Berichte gemeinsam zu arbeiten.

Dies erklärt, wie es kommt, dass die 20 Plätze, welche die für die Presse reservierte Gallerie enthält, für den Dienst von mehr als 40 Journalen, von denen etwa 12 nur die Berichte allein publicieren, genügen.

Im Senat wird der Dienst von zwei Stenographen, denen noch einer zur Aushilfe zugetheilt ist, und zwei Mitarbeitern (opérateurs) besorgt, welch letztere nach dem Dictat des ersteren die Stenogramme mit Hilfe des type-writer übertragen. Die Kammer zählt acht Stenographen, von denen sechs Engländer und zwei Franzosen sind. Die Reden werden, mit Ausnahme der nothwendigen stilistischen Correcturen, möglichst wortgetreu wiedergegeben. Die Redner haben wohl das Recht, ihre Reden durchzusehen, machen aber von demselben nur in den seltensten Fällen Gebrauch.

Die Sitzungsberichte werden gewöhnlich an die Mitglieder der beiden Kammern am nächsten Tage gegen drei Uhr nachmittags vertheilt.

### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Vor dem Jahre 1848 veröffentlichte der Congressional-Globe jede Woche eine Inhaltsangabe der Debatten, ohne den vollständigen Text der gehaltenen Reden zu geben, außer die Redner ließen sie selbst aufnehmen und dem erwähnten Journal zumitteln.

Im Jahre 1848 schloss der Senat mit dem Daily Globe einen Vertrag, wonach dieses Journal sich verpflichtet hat, die Senats-Sitzungen zu reproducieren. Im folgenden Jahre folgte die Repräsentantenkammer dem Beispiele des Senates. Im Jahre 1873 verschwand der Daily Globe, um einer officiellen Sammlung Platz zu machen, welche unter dem Titel »Congressional Records« den nächsten Tag nach jeder Sitzung einen vollinhaltlichen Bericht der Debatten der beiden Versammlungen veröffentlicht.

Die Repräsentantenkammer richtete ein Bureau von fünf Stenographen ein, von denen ein jeder 5000 Dollar jährlich als Besoldung erhielt. Der Senat ernannte Murphy zu seinem officiellen Reporter und bewilligte ihm einen Betrag von jährlich 25.000 Dollar, wofür dieser die stenographische Wiedergabe von den dort stattfindenden Debatten übernahm. Murphy errichtete ein Bureau von vier Stenographen, dessen Leitung er für sich reservierte.

So ist die Organisation noch gegenwärtig in den beiden Kammern beschaffen. Die Stenographen sitzen im Sitzungssaal an kleinen Tischen, an denen zwei Personen gleichzeitig arbeiten können. Im Senate sind diese Tischchen an den Boden befestigt, während sie in der Repräsentantenkammer beweglich sind und an ceremoniellen Tagen ent-

fernt werden. In der letzteren Versammlung folgen die Stenographen aufeinander alle zehn Minuten, ohne dass ihre Arbeit von Revisoren durchgesehen wird. Hingegen hängt im Senat die Dauer der Touren von der Natur der Debatten und von der Art der Arbeit ab; in der Regel sind die ersten Aufnahmen sehr kurz, damit das ganze Personal so bald als möglich in Bewegung kommt, und werden, je nachdem der Tag vorrückt, länger. Bisweilen kommt es vor, dass der Director zu Beginn der Sitzung die Zahl der Stenographen verdoppelt.

Die Debatten werden wortgetreu wiedergegeben; die Reproduction ist jedoch nicht bis zu dem Grade buchstäblich, dass sie nicht grammatikalische Nachlässigkeiten oder lapsus linguae verschwinden ließe. Trotzdem dürfen die Reden in stilistischer Beziehung weder verbessert noch umgearbeitet werden. Ein an den Sitzungssaal anstoßendes Bureau dient den Stenographen zur Übertragung ihrer Stenogramme; in vielen Fällen dictieren sie dieselben Hilfsarbeitern. Doch pflegt der Director des stenographischen Bureau des Senates nur solche Hilfsarbeiter zu verwenden, die er im Lesen der ihnen übermittelten Stenogramme unterrichtet hat, so dass es nicht nöthig ist, sie ihnen zu dictieren.

Den Rednern ist die Möglichkeit geboten, das Manuscript oder die Bürstenabzüge ihrer Reden durchzusehen, doch macht man im Senate selten von diesem Privilegium Gebrauch, außer wenn es sich um lange vorbereitete Reden handelt. Unter den hervorragendsten politischen Männern gibt es viele, welche ihre Reden niemals weder im Manuscript noch im Bürstenabzuge durchsehen.

Die Sitzungen der Kammer dauern gewöhnlich von 12 Uhr mittags bis 5 Uhr, doch werden dieselben gegen Ende der Session länger, und man könnte einige anführen, welche 24, 28, ja selbst 36 Stunden lang währten. Um der Weitschweifigkeit der Redner möglichst ein Ziel zu setzen, wurde eine Bestimmung getroffen, nach der die Zeit, während welcher der Redner sprechen durfte, beschränkt wurde, so dass man, wenn man den Congressional Record durchblättert, häufig im Laufe einer Rede lesen kann, wie der Präsident den jeweiligen Redner erinnert, er habe nur noch so und so viele Minuten Zeit zum Reden. Von Zeit zu Zeit begegnet man als Anwendung der aufgestellten Bestimmung die Bemerkung: here the hammer fell (hier fiel der Hammer), was so viel heißt, dass der Redner die ihm zu Gebote stehende Zeit bereits erschöpft hat. Allerdings haben die amerikanischen Deputierten, immer erfinderisch, auch hier ein Mittel gefunden, diese Regel zu umgehen, indem sie sich bei einem Collegen einige Minuten, von der dem letzteren eingeräumten Zeit, ausleihen. Diese im Grunde zweckmäßige Vorschrift hat wenigstens die Wirkung, die endlose Ausdehnung der Debatten zu verhindern.

Der Congressional Record publiciert während der Session jeden Morgen den stenographischen Bericht jener Sitzung, welche tags vorher

stattgefunden hat. Wenn ein Redner, dem seine Rede zur Durchsicht zugemittelt wurde, dieselbe zu spät in der Nacht zurückschickt, so dass sie in der Nummer des nächsten Tages nicht mehr erscheinen kann, schreitet man im Druck weiter fort und lässt die Rede des Saumseligen aus.

Im Ganzen nähert sich die Organisation des stenographischen Bureau im Parlamente der Vereinigten Staaten im hohen Grade der in Frankreich bestehenden Einrichtung. Die Publicationen des Congressional Record zeichneten sich besonders durch die Genauigkeit und Vollständigkeit, mit welcher die Kammerdebatten wiedergegeben sind, sowie durch die Schönheit der Lettern und den äußerst sorgfältigen Druck aus.

### Indien.

Drei Stenographen sind mit der Wiedergabe der Berathungen des Großen Rathes beauftragt; der eine von ihnen wird von dem Vicekönig, der zweite von der bengalischen, der dritte von der indischen Regierung ernannt.

Die Geschicklichkeit in der Berichterstattung ist die einzige Bedingung, um das Amt eines Stenographen zu bekleiden. Die Mitglieder des Großen Rathes sitzen um einen Tisch herum und die Stenographen hinter ihnen. Die Revision seitens der Redner ist gestattet; sie wird manchmal in so ausgedehntem Maße geübt, dass daraus eine bedeutende Verschiedenheit zwischen den Reden, wie sie wirklich gehalten wurden, und dem gedruckten Berichte sich ergibt.

Die Sitzungsberichte werden gewöhnlich alle 8 Tage veröffentlicht.

### Australien.

Die parlamentarischen Debatten werden von einem Bureau, bestehend aus vier von der Regierung ernannten Stenographen, in der Volksvertretung aufgenommen. Diese stenographieren der Reihe nach während 30, 40 oder 45 Minuten und begeben sich hierauf in ein anderes Bureau, um die Stenogramme zu übertragen; der eine oder der andere von den Stenographen sieht dann die Bürstenabzüge durch. Die Berichte sind verkürzt; ihre größere oder geringere Ausführlichkeit ist dem Ermessen der Stenographen überlassen und richtet sich nach der Natur und der Wichtigkeit des vorhandelten Gegenstandes. Sie werden wöchentlich veröffentlicht, bevor noch die Sitzungen der nächsten Woche begonnen haben.